LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

PFE Büro für Stadtplanung
Oranienplatz 5
10999 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 | Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:
E-Mail:

Telefon:
Datum: 17.02.2026
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/598+10#32364/2026
Dokument-Nr.: 32364/2026

Bebauungsplan Nr. 19 "Schulcampus Miersdorfer Straße" Gemeinde Schulzendorf

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.12.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 05.12.2025
- Planzeichnung, 25.11.2025
- Verkehrsuntersuchung, 10/2025
- Schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr.: 7256, Version 2.0), 13.11.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 12.02.2024
- Geotechnischer Bericht, 16.08.2024
- Entwässerungskonzept, 01/2025
- LP RW-Variante 1 bis 4, 21.01.2025
- Lageplan Abflusswirksame Flächen, 21.01.2025
- Entwässerungsnachweis Variante 1 bis 4, 01/2025
- Überflutungsnachweis Variante 1 bis 4, 01/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche

Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen: - SN Immissionsschutz

Dieses Dokument wurde am 17.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan Nr. 19 "Schulcampus Miersdorfer Straße" Gemeinde Schulzendorf**
Ansprechpartner*In:	TOEB@lfU.brandenburg.de
Fachstellungnahme Schall- und Verkehrsgutachten:	

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Gutachten - Werden die IO innerhalb des BP berücksichtig? WA im Südosten?	

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr.19 (B-Plan) „Schulstandort Miersdorfer Straße“ der Gemeinde Schulzendorf, Ortsteil Miersdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Anlass der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau eines Schulkomplexes auf einer Gemeinbedarfsfläche und eines Wohngebietes. Konkret sieht die Planung der neuen Bildungsstätte die Errichtung einer interkommunalen 3-zügigen Grund- und Oberschule mit zwei 3-Feld-Sporthallen sowie dazugehörenden Stellplätzen vor. In den Sporthallen soll neben dem Schulsport auch die Ausübung von Vereinssport möglich sein.

Das Plangebiet ist aktuell unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich sind eine Gemeinbedarfsfläche, ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung und Planstraßen festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich südlich des historischen Dorfkerns Schulzendorf-Altdorf und westlich des Neubaugebiets „Ritterschlag/Ritterfeld“.

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Nördlich befinden sich gewerbliche Bauflächen mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Bestand. Die geplanten Sportanlagen stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dar. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die Erschließung des Plangebietes (S. 23 in [1]) sieht eine Buswendeschleife und sieben Kurzzeitstellplätze vor.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 14.01.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Planungsunterlagen wurden um ein Schallgutachten [1] und ein Verkehrsgutachten [2] ergänzt. Die Begründung wurde überarbeitet und textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

a) Gutachten

Die vorgelegten Gutachten [1] und [2] wurden hausintern durch das Referat T15 geprüft. Die Strukturierung der Anmerkungen erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit in Anlehnung an die Gliederung in [1]. Zu den in [1] und [2] erarbeiteten Ergebnissen und Aussagen nehmen wir wie folgt Stellung.

I. Schalltechnische Untersuchung [1]

Teil A - Verkehrslärm

Eingangsdaten für die Berechnung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr

Nach den Darlegungen auf Seite 19 und 22 der vorliegenden Untersuchung [1] wurden für die Ermittlung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr Verkehrsbelastungen für das Jahr 2030 verwendet. Datenquellen für die verwendeten Belastungen sind nach [1] Seite 19 für die Miersdorfer

Straße, Ernst-Thälmann-Straße und die Dorfstraße die Verkehrsuntersuchung – Interkommunaler Schulstandort Schulzendorf – [3] und für das weiter vom Plangebiet entfernte Straßennetz (A113, L400, L402) die Verkehrs-Engpassanalyse Flughafenumfeld und Tesla-Region [4].

Nach den Hinweisen in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [7], Kapitel B 24.1, Seite 4/16 sind im Rahmen von Bauleitverfahren in der Regel Verkehrsbelastungen zu verwenden, deren Prognosezeitpunkt – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.

Mit Bezug auf die Bestimmung einer für lärmtechnische Untersuchungen methodisch fachgerechten Verkehrsprognose verweisen wir auf einen Hinweis aus dem Einführungserlass zur Straßenverkehrsprognose 2030 im Land Brandenburg [9] und auf Urteile aus der Rechtsprechung (z. B. [10]).

Auszug aus [9]:

„*… Projektprognosen …*

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind für einzelne Orte/Regionen neue beziehungsweise abweichende Entwicklungstendenzen bekannt, die im Rahmen der Erstellung der Strukturdatenkataloge noch nicht abzusehen waren (zum Beispiel Industrieansiedlung bei Grünheide, Wohnquartier in Potsdam, Ortsteil Krampnitz). Über Form und Umfang einer Aktualisierung der Straßenverkehrsprognose wird nach Vorlage belastbarer Grundlagedaten zu den jeweiligen Entwicklungen entschieden. …“

Auszug aus Urteil BVerwG 9 B 30.12 OVG 3 K 313/11 vom 15. März 2013 [10]:

„*… Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d. h. methodisch fachgerecht zu erstellen. …*“

Die Berechnung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erfolgte in der vorliegenden Untersuchung auf der Grundlage von Verkehrsbelastungen, die aktuelle bzw. künftige verkehrserzeugende Infrastrukturmaßnahmen (Plangebiet, Flughafenumfeld und Tesla-Region) beachten. Ob diese u. a. im Sinne von [10] alle die zum Zeitpunkt der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung [1] verfügbaren Erkenntnismittel umfassen, sollte ggf. vom entsprechenden Fachgutachter bestätigt werden.

<u>*Beurteilung der für das Plangebiet durch Straßenverkehr zu erwartenden Lärmbelastung*</u>

Auf der Seite 25 [1] findet sich die Beurteilung der für das Plangebiet durch den Straßenverkehr zu erwartenden Lärmbelastung.

Nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg sollte der Abschnitt A 4.3 „Interpretation der Ergebnisse“ [1] um die Angabe zum Umfang der Überschreitung der gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 und der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) im Vergleich zur ermittelten Lärmbelastung (Straße) ergänzt werden. Gleiches sollte auch für die Unterschreitung der Schwelle für eine Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erfolgen. Nach unserer Auf-fassung sollte dazu eine Darstellung in tabellarischer Form gewählt werden.

Mit Bezug auf die Beurteilung der für Außenwohnbereiche (WA) und den Bereich des Schulhofs zu

erwartenden Lärmbelastung lässt sich der vorliegenden Untersuchung [1] folgendes entnehmen (Auszug aus [1], Abschnitt 4.4, Seite 25):

„*… Im BILD A-02 ist die Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt. Dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass*

- *im Bereich des WA-Gebietes ohne weitere Maßnahmen keine Außenwohnbereiche möglich sind,*
- *im Bereich des Gebietes „Grundschule" im gesamten Außenbereich die Zielstellung von 55 dB(A) nicht eingehalten werden kann*
- *im Bereich des Gebietes „Oberschule" die Zielstellung durchgängig eingehalten wird. …*"

Die aufgrund der ermittelten Lärmbelastung für Außenwohnbereiche innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) und den Bereich des Pausenhofs der Grundschule untersuchten Lärmschutzmaßnahmen (Varianten) sind im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der dafür notwendigen Höhen und Überstandslängen und der Höhe der zu schützenden Nutzungen (Gebäude) nach [1] Seite 35 nicht realisierbar.

Mit Bezug auf die Untersuchung der Möglichkeit einer Lärmminderung durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (v = 50 km/h $\rightarrow$ v = 30 km/h) auf der Miersdorfer Straße weisen wir darauf hin, dass dafür, obwohl die Berechnungen zu dem gleichen Ergebnis (Pegelminderung) führen, nicht wie auf Seite 29 [1] genannt die Verkehrsbelastungen des Prognose-Nullfalls ohne Plangebiet, sondern die des Prognose-Planfalls mit den Zusatzverkehren des Plangebietes verwendet werden sollten.

Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse auf Seite 13 [1] wird die Geräuschsituation durch die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Miersdorfer Straße im Bereich des künftigen Schulcampus verbessert. Der obere Schwellenwert von 62 dB(A) am Tag wird jedoch nach [1] nicht vollständig unterschritten. Nach unserer Auffassung sollte die vorliegende Untersuchung [1] um eine abschließende Aussage (Abwägung) ergänzt werden, die verdeutlicht, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Miersdorfer Straße aufgrund der ermittelten Ergebnisse aus Sicht des Schallschutzes zu empfehlen ist oder nicht vorgesehen werden sollte.

Aufgrund der im Bereich der Miersdorfer Straße innerhalb des geplanten allgemeinen Wohngebiets (WA) ermittelten Beurteilungspegel von bis zu 67 ... 68 dB(A) am Tag sollten offene Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) an der der Miersdorfer Straße zugewandten und seitlichen Baugrenzen mittels textlicher Festsetzung in der Begründung [5] und/oder Planzeichnung [6] ausgeschlossen werden.

Ergänzender Hinweis

In einigen Abschnitten der vorliegenden Untersuchung [1] wird mit Bezug auf in Rahmen von Bauleitplanungen einzuhaltenden Lärmschutzzielen auf den Berliner Leitfaden für Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung aus dem Jahr 2021 [8] verwiesen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Bebauungsplan im Land Brandenburg handelt. Für das Land Brandenburg liegt derzeit die aktuelle Fassung der Arbeitshilfe Bebauungsplanung aus dem Jahr 2022 [7] vor.

Für den Fall, dass sich in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung im Land Brandenburg [7] keine Hinweise wie z. B. ein Schutzziel für Schulhöfe finden, ist nach unserer Auffassung die Anwendung von

Hinweisen aus dem Berliner Leitfaden [8] in Ermangelung fehlender Hinweise in [7] nicht zu beanstanden. Dies sollte jedoch in [1] ergänzend erläutert werden.

Das in der vorliegenden Untersuchung ([1], Seite 32) für die Festsetzung von schallgedämmten Lüftungen aus der DIN 18005-1 entnommene Schutzziel mit einem Beurteilungspegel von > 45 dB(A) in der Nacht ist im Allgemeinen ebenfalls nicht zu beanstanden. Wir weisen jedoch mit Bezug auf den o. g. Sachverhalt darauf hin, dass in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg, Kapitel 24.1, Seite 8/16 [7] in diesem Zusammenhang ein Beurteilungspegel von > 50 dB(A) in der Nacht genannt wird.

Teil C – Fluglärm

Die für das Plangebiet durch den Flugverkehr des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) zu erwartende Lärmbelastung wird in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wie folgt beschrieben (Auszug aus [1], Seite 47):

„*… Messbericht Schulzendorf*

Vom 2. Juli bis 2. August 2024 stand die mobile Messstelle der FBB im Kornblumenweg in Schulzendorf. Die Fluglärmmessungen ergaben einen Fluglärm-Dauerschallpegel am Tag von 45,6 dB(A) und in der Nacht von 39,3 dB(A).

In Schulzendorf konnten hauptsächlich Starts von der Südbahn in Richtung Osten gemessen werden. Die Abflüge erzeugten einen mittleren Maximalpegel von 64 dB(A). Die Dauerschallpegel sind u. a. für die Ermittlung der Grenzwerte von Bedeutung, wenn es um die Gewährleistung von Schallschutzmaßnahmen geht: In der Nacht genutzte Räume werden ab einem Dauerschallpegel von 50 dB(A) geschützt, am Tag genutzte Räume ab 60 dB(A). Alle gemessenen Werte lagen deutlich unterhalb der Anspruchsgrenzen auf Schallschutz- oder Entschädigungsmaßnahmen." (Flughafen BerlinBrandenburg, /27/) …"

Nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg, in deren Zuständigkeit die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [14] liegt, sind die im Rahmen der Untersuchung verwendeten Ergebnisse der Messstelle der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) im Kornblumenweg der Gemeinde Schulzendorf, die vom 02.07. bis 02.08.2024 erhoben wurden, zur Beurteilung der für die vorliegende Bauleitplanung durch den Flugverkehr des BER zu erwartenden Lärmbelastung nicht anzuwenden.

Für die Ermittlung der Lärmbelastung durch Flugverkehr sind nach § 2 Abs. 2 des Fluglärmgesetzes [14] die äquivalenten Dauerschallpegel L_{Aeq} am Tag und in der Nacht sowie der Maximalpegel L_{Amax} für die Nacht auf der Grundlage der Flugbewegungen der sechs verkehrsreichsten Monate zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach § 3 Abs. 2 des Fluglärmgesetzes [14] auf der Grundlage der 1. FlugLSV [15] bzw. der dort unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen AzB-08 [16].

Für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) wurde im August 2013 auf der Grundlage des Fluglärmgesetzes durch die Verordnung FlugLärmSBBbgV [17] ein Lärmschutzbereich mit entsprechenden Schutzzonen festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung des Lärmschutz-bereichs (FlugLärmSBBbgV vom 07.08.2013) bildet das Datenerfassungssystem DES 2023 (BAF) MUGV. Diesem DES liegt die im Jahr 2013 erarbeitete Flugverkehrsprognose für die sechs verkehrsreichsten Monate für das Jahr 2023 mit 172.213 Flugbewegungen (≈ 319.000 im Jahr) und die am 26.01.2012

durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) veröffentlichten Flugrouten zugrunde.

Im Hinblick auf die Frage einer für Bauplanungen gesicherten Flugverkehrsprognose wiesen wir darauf hin, dass nach den Angaben der FBB GmbH [18] für das gesamte Jahr 2025 am BER 193.042 Flugbewegungen erfasst wurden. Der Unterschied zur Prognose für das Jahr 2023 mit rund 319.000 Flugbewegungen begründet sich u. a. durch die Krise im Flug-verkehr bzw. bei Fluggesellschaften während der Corona-Pandemie.

Der für den BER festgesetzte Lärmschutzbereich [17] ist bis zu dessen Neuausweisung u. a. für die erforderliche Bemessung von Lärmschutzmaßnahmen z. B. bei Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch innerhalb des Lärmschutzbereiches zu beachten. Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin – Schönefeld [19] regelt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gemäß [19] erfüllt sind, die Erstattung von Aufwendungen des baulichen Schallschutzes für vorhandene Gebäude oder die Entschädigung von Grundstückseigentümern.

Zwar liegt das Plangebiet, wie der Gutachter [1] richtig dokumentiert hat, außerhalb des für den BER festgesetzten Lärmschutzbereichs [17], sodass die damit verbundenen Regelungen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen. Nach unserer fachlichen Auffassung endet der Fluglärm jedoch nicht an den Grenzen des festgesetzten Lärmschutzbereichs [17], sondern ist in Bereichen, die außerhalb, aber in der Nähe der Grenzen des festgesetzten Lärmschutzbereichs liegen, auf Relevanz zu prüfen und im Rahmen der Gesamtlärmbetrachtung gemäß Abschnitt 4.4.5.7 der DIN 4109-2:2018-01 ggf. bei der Bemessung von Schallschutzmaßnahmen mit einzubeziehen.

Nach der Sichtung von im LfU Brandenburg vorliegenden digitalen Karten für Bereiche außerhalb des für den BER festgesetzten Lärmschutzbereichs [17] ist festzustellen, dass die äquivalenten Dauerschallpegel L_{Aeq} auf der Grundlage des Datenerfassungssystems DES 2023 (BAF) MUGV für das Plangebiet am Tag ≈ 51 dB(A) und in der Nacht ≈ 45 dB(A) betragen. Diese Lärmpegel sind mit Bezug auf die Anwendung von Abschnitt 4.4.5.7 der DIN 4109-2:2018-01 zu prüfen bzw. zu beachten.

Teil E – Sportlärm

Grundlagen für die Beurteilung der Belastung durch Sportlärm

In [5], S. 30 wird darauf hingewiesen, dass die Außensportflächen dem Vereinssport nicht zur Verfügung stehen. In [1] erfolgt daher nur eine Untersuchung der Sporthallennutzung durch Vereine.

Zum Thema Beurteilung der Lärmbelastung durch Sportlärm findet sich im Abschnitt E1 „Situationsbeschreibung / Aufgabenstellung“ auf Seite 52 [1] der Hinweis, dass die Ergebnisse mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen sind, und im Abschnitt E2 „Beurteilungskriterien“ auf Seite 54 [1] die Aussage, dass zur Beurteilung der Schallimmissionen (Sport) die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen werden.

Bei der Aussage im Abschnitt E1 [1] handelt es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler, der entsprechend korrigiert werden sollte. Sportanlagen sind nach Nummer 1 „Anwendungsbereich“ [20] von einer Beurteilung nach TA Lärm ausgenommen.

Eingangsdaten für die Berechnung der Lärmbelastung durch Vereinssport

Mit Bezug auf die für die Ermittlung der Lärmbelastung durch Vereinssport berücksichtigten Lärmquellen findet sich in [1] auf Seite 52 die folgende Aussage:

„*… Für Sporthallen (Vereinsnutzung) sind folgende immissionsrelevante Emissionsquellen zu*

beachten:

- *Abstrahlung der im Gebäude erzeugten Geräusche (Sportlärm) über die Bauhülle (Bauteil-schallquellen)*
- *Luft- und Klimatechnik*
- *Parkplatzgeräusche im Freien ...*"

Die durch den Vereinssport erzeugten Geräusche können durch geeignete Auslegung der Umfassungsbauteile so gemindert werden, dass diese keine immissionsrelevanten Beiträge an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung aufweisen. Aus diesem Grund wird zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ausschließlich der im Außenbereich stattfindende Freiflächenverkehr sowie die dazugehörenden Parkplatzgeräusche der Nutzer betrachtet. ..."

Der oben aufgeführten Aussage ist nicht zu entnehmen, wie der Immissionsbeitrag durch die erforderliche Luft- und Klimatechnik mit Bezug auf dessen Relevanz einzuordnen ist. Dies sollte in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung [1] ergänzt werden.

Im Abschnitt E3 „Emissionsermittlung" [1] wurden die Eingangsdaten und die daraus berechneten Schallemissionen für den Stellplatz der Sporthallen zusammengestellt. Nach Sichtung der Eingangsdaten in Tabelle 9 [1] ist festzustellen, dass der Wert $K_D = 3,6$ unter Beachtung der angegebenen Eingangsdaten nicht nachvollziehbar ist und entsprechend korrigiert werden sollte. Nach unserer Prüfung beträgt der Wert $K_D = 3,0$. Der in der letzten Spalte der Tabelle 9 angegebene Schallleistungspegel wurde korrekt mit $K_D = 3,0$ berechnet.

II. Verkehrsuntersuchung [2]

Die Gemeinde Schönefeld plant die Umsetzung des „Schulcampus an der Miersdorfer Straße" (B-Plan Nr. 19), welcher eine Grund- und Oberschule sowie angrenzende Wohnflächen umfasst. Für diesen Zweck wurde die „Verkehrsuntersuchung zum interkommunalen Schulstandort Schulzendorf" erstellt, die nachfolgend im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes hinsichtlich der Korrektheit der Eingangsdaten und Berechnungen geprüft wurde.

Nach erfolgtem Abgleich der verwendeten Verkehrszahlen mit den dem LfU zur Verfügung stehenden Daten, kann von einer korrekten Annahme des IST-Zustandes ausgegangen werden.

Da die Anhänge der Verkehrsuntersuchung während der Erstellung dieser Stellungnahme nicht zur Verfügung standen, kann eine eindeutige Aussage zur Korrektheit der Berechnungen nicht getroffen werden.

Die Verteilung des Quell- und Zielverkehrs erscheint logisch.

Auf Grundlage der durchgeführten Leistungsfähigkeitsuntersuchung nach der Methodik des HBS 2015 ist davon auszugehen, dass ohne Neuplanung der Verkehrsinfrastruktur kein stabiler Verkehrsablauf am Knotenpunkt 2 „Ernst-Thälmann-Str. / Dorfstr. / Miersdorfer Str." gewährleistet werden kann. Ohne Änderung der Verkehrsinfrastruktur wurde die Qualitätsstufe F ermittelt, was einer Überlastung des Knotenpunktes entspricht. Die vorliegenden Empfehlungen aus Kapitel 7 werden daher ausdrücklich befürwortet, um eine qualitativ hochwertige Verkehrssituation im betroffenen Straßennetz weiterhin zu gewährleisten.

III. Begründung

In [5], S. 52 wird auf die Ergebnisse der Straßenlärmkartierung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2017 abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten Mittelungspegel der Lärmindizes (L_{DEN}, L_{Night}) gem. EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht mit den für die Bauleitplanung relevanten Orientierungswerten (OW) der DIN 18005 vergleichbar sind. Anhand der angegebenen Werte kann keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Ein Hinweis der Anwendbarkeit der Lärmindizes im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ergänzen.

3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Gemeinbedarfs- und Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte zu erwarten. Die vorgelegten Gutachten sind grundsätzlich plausibel. Den erarbeiteten Textlichen Festsetzungen wird gefolgt. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung [1] sollte unter Beachtung der vorgenannten Hinweise überprüft und ergänzt werden. Mit Bezug auf die Verkehrsuntersuchung [2] sollte insbesondere der Hinweis zu einem „stabilen Verkehrsablauf" beachtet werden. Im Rahmen der Baugenehmigung sind Nebenbestimmungen u.a. zu den Nutzungszeiten der Sportanlagen zu erlassen (S.56, [1]). Eine Nutzung der Außensportanlagen durch Vereine ist ausgeschlossen. Es gelten die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Eine grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung wird weiterhin gesehen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Quellen

[1] Schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr.: 7256) Immissionsschutz | Bauleitplanung Prognose, Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße" der Gemeinde Schulzendorf", Version 2, 3L Akustik GmbH Leipzig, Stand: 13.11.2025

[2] Verkehrsuntersuchung zum interkommunalen Schulstandort Schulzendorf, Untersuchungen zur Auswirkung auf den Verkehr, PST GmbH Werder/Havel, Stand: Oktober 2025

[3] Zwischenstand vom 10.02.2025 der Verkehrsuntersuchung – interkommunaler Schulstandort Schulzendorf – sowie Ergänzungen vom 24.06.2025 zum Prognose-Nullfall und Prognose, PST GmbH Werder/Havel (*Details siehe [1] Quelle [24]*)

[4] Verkehrs- Engpassanalyse Flughafenumfeld und Teslaregion vom 24.01.2024, Spreeplan Verkehr GmbH Berlin, (*Details siehe [1] Quelle [25]*)

[5] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße" Gemeinde Schulzendorf, Stand: Entwurf 5. Dezember 2025

[6] Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen für Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße" Gemeinde Schulzendorf, Stand: Entwurf 25.11.2025

[7] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Dezember 2022

[8] Berliner Leitfaden für Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung, Berliner Senatsverwaltung

für Stadtentwicklung und Wohnen, September 2021

[9] Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020 (ABl./20, [Nr. 19], S. 447)

[10] Bundesverwaltungsgericht Beschluss BVerwG 9 B 30.12 OVG 3 K 313/11 vom 15. März 2013, https://www.bverwg.de/150313B9B30.12.0

[11] DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung und Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Juli 2023

[12] DIN 4109-1:2018-01, Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, Stand: Januar 2018

[13] DIN 4109-2:2018-01; Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Stand: Januar 2018

[14] Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG), Stand: neugefasst durch Bek. v. 31.10.2007 I 2550

[15] Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen - 1. FlugLSV), zuletzt geändert durch Art. 101 V v. 19.6.2020 I 1328

[16] Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB), Anlage 2 der 1. FlugLSV, Stand: Juli 2008

[17] Brandenburgische Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmSBBbgV) vom 7. August 2013 gemäß den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)

[18] Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Verkehrsstatistik, https://corporate.berlin-airport.de/de/unternehmen-presse/ber/verkehrsstatistik.html

[19] Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss (PFB / PEB) „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“ vom 13.04.2004 bzw. vom 20.09.2009 in seiner aktuellen Fassung

[20] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) in ihrer aktuellen Fassung

[21] Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BImSchV), Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 8.10.2021 I 4644

Dieses Dokument wurde am 17.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

PFE - Büro für Stadtplanung
Oranienplatz 5
10999 Berlin

Dezernat bzw. Amt:	Dezernat III Dezernat für Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft Derzernat für Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft Bauordnungsamt Bauleit- und strategische Planung
Anschrift:	Brückenstraße 41
Bearbeiter/in:	
Zimmer:	
Vermittlung:	
Durchwahl:	
Fax:	
E-Mail*:	bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	40521-25-633
Datum:	23.01.2026
Ihr Schreiben vom:	19.12.2025
Ihr Zeichen:	

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB[1]

Gemeinde Schulzendorf
Bebauungsplan Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße"

eingereichte Unterlagen, Posteingang 19.12.2025:
- E-Mail Planungsbüro PFE - Büro für Stadtplanung vom 19.12.2025
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 - Entwurf, Stand 25.11.2025
- Begründung mit Umweltbericht - Entwurf, Stand 05.12.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stand 12.02.2024
- Geotechnischer Bericht - Stand 16.08.2024
- Schalltechnische Untersuchung, Projekt-Nr.: 7256 - Stand 13.11.2025
- Verkehrsuntersuchung - Stand Oktober 2025
- Vitalität Alleebäume - Stand 05.11.2025
- Entwässerungskonzept - Stand Januar 2025
- Überflutungsnachweis Variante 1 bis 4 - Stand Januar 2025
- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Stand 05.12.2025
- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Stand 05.12.2025
- umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die o. g. Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG[2], BbgNatSchAG[3]

☐ Keine Einwände

☒ Einwände

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendung:

   Der Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich des Naturschutzgebietes (NSG) "Flutgrabenaue Waltersdorf" bleibt weiter bestehen. Im Umweltbericht erfolgt zwar eine Benennung, aber keine sachliche Einschätzung möglicher Konflikte wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dargestellt.

   b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 23 BNatSchG und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Flutgrabenaue Waltersdorf" vom 12. Februar 1998 (GVBl. II/98, Nr. 09, S. 233)

   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

   Wie bereits in der Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.02.2025 erläutert, ist im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen, inwieweit die Umsetzung der durch die Planung ermöglichten Baumaßnahmen sowie die angestrebten Nutzungen geeignet sind, erhebliche Störungen in das Naturschutzgebiet hineinzutragen und entsprechende Verbotstatbestände auszulösen. In der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden bereits einige geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des NSG aufgeführt; augenscheinlich erfolgte innerhalb des Abwägungsprozesses eine Betrachtung des Sachverhaltes. Diese Bewertung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind jedoch auch zwingend in den Umweltbericht zu übernehmen und i. S. einer rechtssicheren Planung in angemessener Weise zu vertiefen.

2. Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die Pflanzung einer Hecke als Kompensationsmaßnahme, jedoch in Bezug auf zwei der drei im westlichen Abschnitt verbleibenden Feldlerchenreviere ist die Heckenpflanzung jeweils flutgrabenseitig der geplanten "Bildungseinrichtung" in Bezug auf die vergrämende Wirkung der Höhenstruktur kritisch zu sehen. Alternativ kann im feldlerchenrelevanten Abschnitt auf hochwachsende Bäume in den Pflanzungen verzichtet werden (Reduzierung der Höhenstruktur) bzw. kann die Hecke auf andere Bereiche des Bebauungsplanes umgelagert werden (Kürzung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücke 69/6 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf und Realisierung im östlichen Bereich des Flurstückes 101 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf; für den südlichen Heckenabschnitt kann eine vergleichbare Regelung gefunden werden).

Unter Punkt V.5.3.2, Seite 57, des Umweltberichtes wird korrekt erläutert, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG für die Alleebaumfällung im Rahmen der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht zulässig ist. Es wird korrekt weiter erläutert, dass die Verbote des Alleeschutzes hier nur im Rahmen eines Verfahrens der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden können. Auf Seite 58 des Umweltberichtes wird dann (wahrscheinlich versehentlich) wieder auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG und für die Genehmigungsbehörde auf einen falschen Landkreis verwiesen. Ausnahmen nach § 17 BNatSchG sind im vorliegenden Sachverhalt ausgeschlossen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des gesetzlichen Alleeschutzes. Für Vorhaben in Schulzendorf ist die zuständige naturschutzrechliche Genehmigungsbehörde der Landkreis Dahme-Spreewald. Die Angaben im Umweltbericht sind zu korrigieren.

Auf dem Maßnahmenblatt ASB 4 wird in der Beschreibung der Zielsetzung weiterhin Bezug auf eine mittlerweile nicht mehr gültige Rechtsnorm genommen. Das BbgNatSchG ist am 01.06.2013 außer Kraft getreten, dafür gilt seit dem das BbgNatSchAG.

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG[4], WHG[5], BbgVersFreiV[6], AwSV[7]

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern (zuständig ist hier der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband, MAWV).

Das eingereichte Entwässerungsgutachten ist für den Stand der Planung ausreichend und in sich schlüssig. Wie in der zugehörigen Erläuterung beschrieben, ist in den kommenden Planungsphasen weiterhin zu prüfen, welche der untersuchten Varianten umsetzbar sind. Die Variante 4 ist beispielsweise eng damit verbunden, wie sich der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband (WBV Dahme-Notte) zu einer Einleitung in den Entwässerungsgraben äußert bzw. ob das öffentliche Kanalnetz eine zusätzliche Einleitung hydraulisch aufnehmen kann. Es sind sowohl der Wasser- und Bodenverband als auch der Kanalnetzbetreiber an der weiteren Planung zu beteiligen.

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen ist Niederschlagswasser zu versickern. Grundsätzlich ist in der weiteren Planung zu prüfen, inwiefern das unverschmutzte Niederschlagswasser (z. B. der Dach- und Stellflächen) als Brauchwasser genutzt (Schonung der Ressourcen) bzw. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate unter Berücksichtigung der Standortbedingungen schadlos gegen Anlieger auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone versickert werden kann (§ 54 Abs. 4 BbgWG).

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohles der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

Es ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von den baulichen Anlagen zu den Versickerungsflächen bzw. -anlagen eingehalten wird. Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß WHG dar. Aus diesem Grund ist für die Niederschlagsentwässerung ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen, sofern das Vorhaben nicht unter die BbgVersFreiV fällt.

Der Bau, die Dimensionierung sowie der Betrieb des Regenentwässerungssystemes hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024) zu erfolgen. Bei abflusswirksamen Flächen von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen (liegt vor).

Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken, Geländesenken u. a. erfolgen.

Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme formlos folgende Angaben mitzuteilen: a) die ungefähre Zeitdauer, b) die Menge, c) der Anfallort und d) der Ableitort.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Gemäß § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen) anzeigepflichtig.

Hinsichtlich der Lagerung/Abfüllung wassergefährdender Stoffe ist die AwSV zu beachten.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG[8], BBodSchV[9], BbgAbfBodG[10]

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Plangebietes nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald folgende altlastverdächtige Flächen - Altablagerungen/Altstandorte befinden:

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Bemerkungen
0329610395	LPG, WLA Schweinemast, Schulzendorf	Schulzendorf	3	72/5; 223; 224	altlastverdächtige Fläche - Altstandort in der Nähe des Plangebietes (Grundwasserparallelstrom)
0329610597	Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch	Schulzendorf	3	111	altlastverdächtige Fläche - Altablagerung in der Nähe des Plangebietes (Grundwasseranstrom)
0329610749	ehemaliges Militärgelände Schulzendorf	Schulzendorf	10	400; 401; 402; 403; 404; 406; 411; 949; 950; 951; 952; 953; 954; 955	altlastverdächtige Fläche - Altstandort in der Nähe des Plangebietes (Grundwasserabstrom)
0329610840	Altablagerung an der Dorfstraße, Schulzendorf	Schulzendorf	3	232; 195	altlastverdächtige Fläche - Altablagerung in der Nähe des Plangebietes (seitlicher Grundwasserabstrom)

Prüfergebnis der altlastverdächtigen Flächen - Altablagerungen/Altstandorte:

Die altlastverdächtige Fläche - Altstandort mit der Reg.-Nr.: 0329610395 und der ortsüblichen Bezeichnung "LPG, WLA Schweinemast, Schulzendorf" befindet sich ca. 140 m nördlich des Plangebietes und somit im Grundwasserparallelstrom. Relevante Verdachtsbereiche sind Kranken-, Abferkel- und Läuferstall, Güllekanäle und Behälter sowie Güllehochlastflächen. Die Lage der ehemaligen Betriebseinheiten sowie aktuelle Umnutzungen der Gebäude sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Teil bekannt. Im Jahr 2012 erfolgte durch die Gesellschaft

für Umweltanalytik Boden- und Gewässerschutz mbH (UABG GmbH) eine Bodenuntersuchung. Nach der Prüfung des Gutachtens wurde festgestellt, dass die durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen nur zum Teil den Anforderungen der BBodSchV entsprechen. Aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde war z. B. die Probenahme oberflächennaher Mischproben (MP 1 bis MP 4) für eine Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Mensch unnötig, da es sich hier nicht um Verdachtsbereiche, wie oben erwähnt, handelte. Daher bleibt der Altlastenverdacht weiterhin bestehen. Eine Standortbewertung auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist nicht möglich.

Die altlastverdächtige Fläche - Altablagerung mit der Reg.-Nr.: 0329610597 und der ortsüblichen Bezeichnung "Fäkalienablaßstelle am Erlenbruch" befindet sich ca. 250 m südwestlich des Plangebietes somit im direkten Grundwasseranstrom. Hier wurden, in einem nicht bekannten Zeitraum, Fäkalien bzw. Gülle verkippt. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen für die vorgenannte Fläche bisher keine Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor. Somit können seitens der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden, ob und welche Kontaminationen vorliegen.

Die altlastverdächtige Fläche - Altstandort mit der Reg.-Nr.: 0329610749 und der ortsüblichen Bezeichnung "Ehemaliges Militärgelände Schulzendorf" befindet sich ca. 50 m östlich des Plangebietes und somit im Grundwasserabstrom. Das betreffende Grundstück wurde in der Zeit von 1934 bis 1990 als Militärgelände genutzt. Bis 1945 wurde hier Munition für Flakstellungen gelagert. Ab 1953 gehörte das Gelände zu den Trainings- und Ausbildungsstätten der Grenztruppen der NVA. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen zu dem o. g. Gelände Berichte zur historischen Erkundung, zu Bodenuntersuchungen und zu Grundwasseruntersuchungen vor. Die Analysenergebnisse erbrachten keine Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch. Bei der Entnahme der Bodenproben wurden innerhalb der oberen Bodenhorizonte (0,20 m bis 2,00 m) Auffüllungen mit Bauschutt, Schotter, Ziegelbruch sowie mit weiteren Abfällen festgestellt. Ein Austritt von Schadstoffen konnte bisher nicht festgestellt werden.

Die altlastverdächtige Fläche - Altablagerung mit der Reg.-Nr.: 0329610840 und der ortsüblichen Bezeichnung "Altablagerung an der Dorfstraße, Schulzendorf" befindet sich ca. 100 m nördlich des Plangebietes und somit im seitlichen Grundwasserabstrom. Es handelt sich hier um eine Fläche, die aufgrund der Standortsituation langanhaltend von Verkippungen kleinerer Abfallmengen aus Privathaushalten geprägt ist. Gefahren für die relevanten Schutzgüter (Grundwasser, Mensch) lassen sich im Ergebnis der orientierenden Untersuchung zunächst nicht ableiten. Innerhalb der hauptsächlich umgelagerten Böden sind meist inerte Störstoffe und keine nennenswert auslaugbaren Abfallbestandteile vorhanden. In der orientierenden Untersuchung der Altablagerung ist nur der nördliche Bereich des Flurstückes 232 der Flur 3 in der Gemarkung Schulzendorf untersucht worden. Der südliche Teil des Flurstückes 232 war nicht Gegenstand der Untersuchungen, da dort eine Ackernutzung erfolgte. Somit bestehen für den südlichen Bereich des Flurstückes 232 keine Anhaltspunkte für einen Altlastenverdacht.

Mit einer Beeinträchtigung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht gerechnet. Treten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Bodendenkmalschutz

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BauNVO[11]

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Regelungen eines Bebauungsplanes müssen eindeutig und bestimmt sein. Unter Beachtung der gewählten Zweckbestimmungen ("Bildungseinrichtung" und "Grundschule") i. V. m. der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 ist die gewünschte Art der zulässigen Nutzung nicht eindeutig erkennbar.

Laut Begründung Punkt IV.2.1 wird die Fläche für den Standort der Oberschule mit der Wahl der Zweckbestimmung "Bildungseinrichtung" eher allgemein gehalten und soll damit ggf. auch andere Schulformen als eine Oberschule und sonstige Bildungseinrichtungen zulassen. Die Fläche für den geplanten Standort der Grundschule erhält dagegen die eindeutige Zweckbestimmung "Grundschule". Für beide Gemeinbedarfsflächen erfolgt mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 eine Öffnung der Zweckbestimmung durch die Zulassung von sonstigen Bildungs- und kulturellen Nutzungen und somit zudem die gleiche Zulässigkeit der baulichen Nutzung. Eine Unterscheidung der Gemeinbedarfsflächen gibt es somit nicht mehr und es stellt sich die Frage, weshalb für die jeweiligen Gemeinbedarfsflächen unterschiedliche Zweckbestimmungen definiert wurden.

Zudem ist aus Sicht der unteren Bauaufsicht die Regelung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung (sonstige Bildungs- und kulturelle Nutzungen) zu allgemein gehalten. Unter dem Begriff der kulturellen Nutzung sind unter anderem auch Theater, Freilichtbühnen oder Veranstaltungshallen zulässig. Diese können im Rahmen der gebotenen Abwägung erheblich andere Auswirkungen als die eigentlich beabsichtigte Nutzung (Schulen) auf das benachbarte Planungsumfeld haben (z. B. Parkplatzsituation, Nutzungszeiten). Im Sinne einer rechtssicheren Planung wird daher empfohlen, in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen analog der Absätze 2 und 3 der §§ 2 bis 9 BauNVO konkret anzugeben. Möglich wäre folgende eindeutige Formulierung: *"Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung … dient der Unterbringung ... Zulässig sind: …"* Ist mit der textlichen Festsetzung die Nutzung einzelner Räume der Schulgebäude für sonstige Bildungs- und kulturelle Nutzungen gewünscht, sollte dies auch konkret so festgesetzt werden.

Unter Punkt IV.3 der Begründung wird darüber hinaus zudem auf eine mögliche soziale Nutzung der Gemeinbedarfsfläche hingewiesen. Dies widerspricht dem Inhalt der textlichen Festsetzung Nr. 1.1. Der Widerspruch ist aufzulösen.

Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 können auf den Gebäuden ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen und Treppenräume, Aufbauten und Räume für technische Einrichtungen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bis zu einer Höhe von 2,50 m oberhalb der festgesetzten Oberkante zugelassen werden. Die Dachaufbauten müssen mindestens 3 m hinter den Außenkanten der Baugrenze des obersten Geschosses zurückgesetzt sein. Die Beschreibung "Außenkante der Baugrenze des obersten Geschosses" ist nicht nachvollziehbar und im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nicht fehlerfrei anwendbar.

Des Weiteren wird in der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 festgelegt, dass Treppenhäuser und Aufzugsanlagen sowie Dachaufbauten von der Pflicht des Zurücksetzens ausgenommen sind. Was ist hier mit Dachaufbauten gemeint? Für eine rechtssichere Anwendung der Festsetzung sind die in diesem Zusammenhang zugelassenen Dachaufbauten konkret zu benennen.

In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird sowohl der Begriff Treppenhaus als auch Treppenraum benutzt. Aus Sicht der unteren Bauaufsicht gibt es hier keinen Unterschied. Für eine rechtssichere Anwendung der Festsetzung sind die Begriffe entsprechend anzupassen oder konkret zu definieren.

Auf der Planzeichnung sind alle ausgewiesenen Flächen zweifelsfrei und nachvollziehbar zu bemaßen, wie z. B. die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung.

Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist entsprechend der Planzeichenerklärung in der Nutzungsschablone in einem Kästchen anzugeben.

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG[12]

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist durch die Kommune entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG i. V. m. dem DVGW-Arbeitsblatt W 405).

Bei der Straßenplanung und Erschließung sind die "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten.

Straßenverkehrsamt gemäß ÖPNVG[13]

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

In Ergänzung der Hinweise der vorangegangenen Stellungnahme vom 05.02.2025 ergeben sich zu den aktuellen Entwurfsunterlagen folgende Anmerkungen:

Die Stellflächen für Mitarbeiter (siehe Punkt 1 der Verkehrsuntersuchung) sind derzeit noch nicht definiert. Bei der Anzahl muss eine entsprechende Fläche eingeplant werden.

Aufgrund des etwa gleichen durchschnittlichen täglichen Verkehraukommens (DTV) auf den Kreisstraßen K 6160 und K 6161 sollte geprüft werden, ob ein Kreisverkehr die sicherste Lösung wäre.

Die unter Punkt 6.2.4 der Verkehrsuntersuchung dargestellte Vorzugsvariante 4 findet Zustimmung unter Beachtung der Schaffung von Parkplätzen.

Anmerkungen zur vorgelegten Verkehrsuntersuchung:

Die unter Punkt 4.4 der Verkehrsuntersuchung angegebenen "Ist-Verkehrszahlen" sind zu niedrig beziffert (DTV von 5.400 bis 5.700). Aktuelle Daten aus dem Jahr 2025 für die K 6161 (Ernst-Thälmann-Straße) vor der Kita erreichen einen DTV zwischen 6.500 und 8.500 Fahrzeugen (Auswertung Durchfahrten Blitzersäule vor der Kita).

Die Prognosezahlen für den DTV von knapp 11.000 Fahrzeugen unter Punkt 4.5 der Verkehrsuntersuchung sind realistisch.

Das unter Punkt 4.6 der Verkehrsuntersuchung genannte Verkehrsaufkommen von nur 5 %, das über die Dorfstraße nach/von Waltersdorf fährt, wird als zu gering eingeschätzt. Es handelt sich schließlich um eine gemeinsame Grundschule Schönefeld und Schulzendorf.

Unter Punkt 2 der Verkehrsuntersuchung werden beim Untersuchungsumfang unter Nr. 6 auch Empfehlungen für den Rad- und Fußverkehr behandelt. Zur Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 wird unter Punkt 5 der Verkehrsuntersuchung Folgendes festgestellt: *"Für die Radverbindung ist eine Querung über eine Mittelinsel vorhanden. Diese wird in der Leistungsfähigkeitsberechnung, als 10 Radfahrer je Richtung pauschal in der Spitzenstunde mitbetrachtet."* Eine Mittelinsel ist aktuell nicht vorhanden. Zehn Radfahrer je Richtung in der Spitzenstunde bei einem Schulcampus ist wohl deutlich zu niedrig angesetzt.

Zur Anbindung des Schulcampus per Rad und zu Fuß müssen im Vorfeld der Inbetriebnahme unbedingt Verbesserungen hergestellt werden. Aktuell fehlt eine Straßenbeleuchtung auf der Miersdorfer Straße ab Einmündung Kölner Straße (Wohngebiet Mühlenschlag) bis zur Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße. Die vorhandenen einseitigen Gehwege/Radfahrer frei in der Miersdorfer Straße und der Ernst-Thälmann-Straße sind lediglich 2 m breit. Eine Querungsmöglichkeit entlang der Miersdorfer Straße ist nicht vorhanden. Diese Querungsmöglichkeit ist im Zuge des geplanten Baus des 3 m breiten Geh-/Radweges auf der Westseite der Miersdorfer Straße vor dem Schulgelände (Punkt 5.1 der Begründung) vorzusehen.

Wurde neben der Signalisierung des Knotenpunktes 2 auch die Möglichkeit eines Kreisverkehres betrachtet? Dazu gibt es keine Aussagen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Die Ausführungen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich bleiben die Hinweise bzw. Bedenken weitgehend bestehen. Konkret kann nicht zugesichert werden, dass alle verkehrenden und zukünftigen Linien (insbesondere die sogenannten PlusBus-Linien) ganz oder teilweise in die Planstraße A abbiegen und die dortige Haltestelle bedienen können. Werden die Vorgaben des ÖPNVG i. V. m. der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren für die Jahre 2025/2026" (VVPlusBus 2025/2026) vom 10. Oktober 2025 (ABl./25, Nr. 44, S. 695) nicht eingehalten bzw. keine Abweichungen genehmigt, drohen dem Landkreis erhebliche finanzielle Nachteile. Dass ein "Schulbus" empfohlen wird (Umfang entsprechend Verkehrsuntersuchung) wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist der Schülerverkehr im Landkreis Dahme-Spreewald in den öffentlichen Linienverkehr (Jedermann) integriert. Ob und aus welchen Siedlungseinheiten weitere Fahrten organisiert werden können, muss im Rahmen der kommunalen Nahverkehrsplanung gesondert untersucht werden. Die Maßstäbe (Bedarf/Fahrzeugeinsatz) weichen dabei erheblich von der Verkehrsuntersuchung ab.

Was mit einer "weiteren Einschränkung des übergeordneten Verkehrs" in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemeint ist, wenn ein vorhandenes Haltestellenpaar an der Miersdorfer Straße barrierefrei ausgebaut wird, kann nicht nachvollzogen werden. Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen ist unabhängig vom Plangebiet erforderlich, da nicht alle Fahrten (24/7) über die neu zu errichtende Haltestelle inklusive der Wendeanlage geführt werden.

Amt für Bau- und Immobilienmanagement

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Hinweise als zuständiger Straßenbaulastträger:

In der Begründung wird unter Punkt III.6.1 "Integriertes Verkehrskonzept Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und Wildau" u. a. auch auf die Ortsumfahrung Schulzendorf eingegangen. Die Ortsumfahrung Alt Schulzendorf wird als Schlüsselprojekt aufgezählt, um die Zunahme der Verkehrsmengen auch in Zukunft bewältigen zu können. Aufgrund der Querung des Naturschutzgebietes (NSG) "Waltersdorfer Flutgrabenaue" ist die im Konzept vorgeschlagene Verlängerung der Ernst-Thälmann-Straße an die Landesstraße L 400 nur mit großen Hürden zu realisieren. Eine Befreiung der Schutzziele wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) 2023 nicht in Aussicht gestellt, die Flächen müssten aus dem NSG ausgegliedert werden. Auch die Gemeinsame Landesplanung sieht keine Genehmigungsfähigkeit dieser Variante. Im Rahmen der Variantenprüfung der Erschließung des Plangebietes wurde u. a. in die Bewertung einbezogen, dass die Fläche für die Umgehungsstraße laut Vorgaben des Landkreises freigehalten werden sollen. Die Ortsumfahrung wird seitens des Amtes für Bau- und Immobilienmanagement derzeit nicht weiterverfolgt.

Für die Erschließung des Plangebietes sind nach derzeitigem Stand drei Alleebäume zu fällen. Die notwendigen Ersatzpflanzungen können entlang der Kreisstraße erfolgen, genaue Standorte sind noch abzustimmen (eine diesbezügliche Info an die Gemeinde Schulzendorf, Fr. Kruse erfolgte am 22.12.2025).

In den vorliegenden Unterlagen wird von einer Erweiterung der Geh- und Radwege (durch die Gemeinde) und einer geplanten Querung der Miersdorfer Straße gesprochen, ggf. auch durch eine Fußgängerlichtsignalanlage. Seitens des Amtes für Bau- und Immobilienmanagement sind hierzu bisher keine Planungen bekannt. Die Querung würde aber die Baulast der Kreisstraße betreffen. Die Empfehlungen in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung zur Ausbildung des Knotenpunktes der Kreisstraßen K 6160/K 6161 und zur Erschließung des Plangebietes haben eine direkte Auswirkung auf den Landkreis Dahme-Spreewald als Straßenbaulastträger. Derzeit ist unklar, welche Notwendigkeiten sich für den Landkreis hieraus ergeben. In der Projektplanung sind die verkehrstechnischen Untersuchungen und/oder Planungen für den Umbau des Knotenpunktes K 6160/K6161 aktuell nicht vorgesehen.

Fazit: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers kann dem Bebauungsplan weiterhin zugestimmt werden. Es ist jedoch zwingend die weitere Vorgehensweise mit der Gemeinde hinsichtlich der verkehrlichen Untersuchung des Knotenpunktes K 6160/K 6161 und der Ortsumfahrung Schulzendorf abzustimmen. Aktuell sind keine Projekte für diese Straßenbaumaßnahmen in Planung.

Hinweise als zukünftiger Bauherr:

In der Begründung des Bebauungsplanes ist der verwendete Begriff "Oberschule" konsequent durch den Begriff "weiterführende Schule" zu ersetzen.

Die Erschließung des Grundstückes der weiterführenden Schule erfolgt über eine Wendeschleife. Die Wendeschleife wird als Straße und gemeinsamer Geh- und Radweg bis an die Grundstücksgrenze der weiterführenden Schule geführt. Eine Anbindung des Grundstückes der weiterführenden Schule über die in der Abbildung 7 der Begründung dargestellten Weise erscheint aus Sicherheitsgründen bedenklich. Der Geh- und Radweg an der Grundstücksgrenze sollte keine "Barriere" für die motorisierte Erschließung des Grundstückes der weiterführenden Schule bilden. Der Landkreis Dahme-Spreewald bittet als zukünftiger Bauherr vor der Ausführung um eine enge Abstimmung zur Verkehrsplanung, um die Verkehrsführung, Wegeführung Fußgänger für alle Beteiligten so sicher wie möglich zu gestalten.

Da die Planung für die Bebauung der weiterführenden Schule noch nicht vorliegt, kann vorerst nur von einer vorläufigen Neuversiegelungsfläche ausgegangen werden, die kompensiert werden muss. Die tatsächliche Versiegelung (die jetzt noch nicht feststeht) sollte hier als Maß für den

Ausgleich der Neuversiegelung angesetzt und dementsprechend festgesetzt werden. Eine Erörterung zu diesem Sachverhalt ist mit allen Beteiligten erforderlich. Gegebenenfalls ist eine konkrete Regelung zur Kostenübernahme der tatsächlich erforderlichen Ausgleichmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag notwendig.

Kataster- und Vermessungsamt

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, BBergG[14], GG[15]

☒ Keine Einwände

☐ Einwände

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die rechtserheblichen Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Konkretisierung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung werden seitens des Sachgebietes Bauleit- und strategische Planung identisch gesehen. Die eher allgemein formulierte Zweckbestimmung muss durch eine textliche Festsetzung der dort zulässigen Einrichtungen und Nutzungen genauer bestimmt werden. Hierbei sollten sich unter Beachtung der unterschiedlichen Zweckbestimmungen die zulässigen Einrichtungen und Nutzungen der beiden Gemeinbedarfsflächen unterscheiden. Beispiele von Anlagen für kulturelle Zwecke können der "Arbeitshilfe Bebauungsplanung" des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL, Stand Dezember 2022), Kapitel B 5.1, Seite 2, entnommen werden.

Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 ist eindeutig und bestimmt zu formulieren. Der verwendete Begriff "Außenkanten der Baugrenzen" ist in Zusammenhang mit dieser Festsetzung nicht verständlich. Die Notwendigkeit der Aufnahme des letzten Satzes (Satz 3) ist zu prüfen.

In der textlichen Festsetzung Nr. 4.7 wird die Gliederung der Stellplatzflächen durch eine Bepflanzung mit Bäumen geregelt. Aus der Festsetzung geht nicht hervor, ob Bäume der Pflanzliste zu verwenden sind.

Die in der Planzeichenerklärung und in der Nutzungsschablone vorgenommene Erläuterung der festgesetzten Höhe ist nicht korrekt. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Angabe einer absoluten Höhe in "m über NHN" im Höhensystem DHHN21016 und nicht über einen Bezugspunkt.

Entsprechend der aufgenommenen nachrichtlichen Übernahme liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes *"vollständig innerhalb des Feldes der Bergbauberechtigung "Schönefeld (11-1590)" zur Aufsuchung von Sole, Erdwärme und Lithium (Erlaubnis vom 16.08.2023 bis 16.08.2028; Verlängerung nach § 16 Abs. 4 BBergG möglich). Bergbauliche Interessen sind nach Art. 14 GG bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen."* Die bergbaulichen Interessen sind bei der Bauleitplanung im Rahmen der gebotenen Abwägung zu berücksichtigen. Entsprechende Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan fehlen vollständig, was einem Abwägungsausfall gleichkommt. Die Begründung ist gemäß § 2a BauGB zu qualifizieren. Insgesamt muss in der Begründung das tragende Gerüst der Abwägung der durch den Bebauungsplan berührten öffentlichen und privaten Belange deutlich werden; die städtebaulichen Gründe für das Vorziehen bzw. Zurückstellen bestimmter Belange müssen nachvollziehbar sein. Kernbestandteil der Begründung

des Bebauungsplanes ist u. a. die Erläuterung, Abwägung und Begründung seiner zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (siehe auch Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung - MIL vom Januar 2020, Kapitel E 1).

Unter Beachtung der Länge der Planstraße B (> 50 m) ist das Erfordernis eines Wendehammers zu prüfen.

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB).

Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB mitzuteilen.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

---

1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S., ber. GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17)

4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar2026 (GVBl. I/26, Nr. 4)

5 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

6 Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl. II/19 Nr. 32)

7 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

8 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

10 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 24, ber. Nr. 40)

11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

12 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 Nr. 9 S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 9 S. 9)

13 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I/95, Nr. 20, S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl. I/24, Nr. 6)

14 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

15 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

Wasser ist unsere Natur

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Die Verbandsvorsteherin

Telefon: 03375 2568-823
Fax: 03375 2568-826
E-Mail: post@mawv.de
Internet: www.mawv.de

MAWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Gemeinde Schulzendorf
Bau und Öffentliche Ordnung
Bauleitplanung
Frau Kruse
Richard-Israel-Straße 1
15732 Schulzendorf

- nur per Mail -

Bearbeiter:
Abteilung: DNWAB TL-B
Durchwahl: 03375 2568-613
Datum: 26. Januar 2026

Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“, Gemeinde Schulzendorf (Entwurf, Stand 5. Dezember 2025)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB -

Sehr geehrte Frau
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 19.12.2025 eingereichten Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Stand 5. Dezember 2025), hier durch das Büro PFE – Büro für Stadtplanung (Berlin), möchten wir folgende Stellungnahme als Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Königs Wusterhausen abgeben:

„Die Gemeinde Schulzendorf verzeichnet seit 2011 einen Bevölkerungszuwachs von 23 % und gehört im interkommunalen Vergleich zu den am stärksten wachsenden Gemeinden im Land Brandenburg. […] Neben Schulzendorf steht die Nachbargemeinde Schönefeld vor ähnlichen Herausforderungen. […] Aufgrund der anhaltenden positiven Entwicklung in den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld sowie den damit einhergehenden Anforderungen an die soziale Infrastruktur, sehen sich beide Gemeinden mit einem steigenden Infrastrukturbedarf konfrontiert.

Laut der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Dahme-Spreewald überstieg die Grundschule Schulzendorf im Schuljahr 2021/2022 mit 119 einzuschulenden Kindern bereits die Kapazitätsgrenzen. Darüber hinaus geben Statistiken des Amts für Schulverwaltung Aufschluss darüber, dass die Zahl der Schulkinder je Klassenstufe um 5 % steigen wird, sodass selbst bis in das Schuljahr 2026/2027 durch weitere Zuzüge in die Gemeinde mit sechs bis sieben Klassenzüge möglich wäre. In Schönefeld ist die Situation ähnlich. […] Sowohl die Grundschule Schulzendorf, als auch die Paul-Maar-Grundschule und die Astrid-Lindgren-Grundschule in Schönefeld werden ihre Kapazitätsgrenzen kurz- bis mittelfristig erreichen, weshalb die Schaffung eines neuen Grundschulstandorts dringend erforderlich ist.

Um die Kapazitätsengpässe bei den Grundschulplätzen zu beseitigen haben beide Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Vereinbarung getroffen, gemeinsam auf Schulzendorfer Gemeindegebiet eine interkommunale 3-zügige Grundschule zu errichten. […]

Die demografische Entwicklung und den damit einhergehenden Anstieg an Schulplätzen ist dabei nicht ausschließlich auf die Grundschulen beschränkt. Auch die weiterführenden Schulen werden sukzessive von der Entwicklung betroffen sein. Daher besteht bei den weiterführenden Schulen ebenfalls ein dringender Handlungsbedarf im Landkreis Dahme-Spreewald. […]

[Im Ergebnis einer Machbarkeitsstudie wurden] fünf Standorte als geeignet angesehen, um die Bedarfe (Sporthalle, gute verkehrliche Anbindung, Synergien zu anderen Schulgebäuden) decken zu können. Darunter auch der Standort an der Miersdorfer Straße. Als maximal mögliche Variante soll auf der Fläche eine Oberschule mit 5 Zügen Sekundarstufe I und 3 Zügen Sekundarstufe II entwickelt werden“.

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen [demnach] die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Plangebiets in eine Gemeinbedarfsfläche für einen Schulcampus, bestehend aus einer Grund- und einer weiterführenden Schule, geschaffen werden. Dafür werden große Teile des Geltungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt“.

Weiterhin heißt es in der Begründung, dass auf Grund der weiteren positiven Entwicklung durch anhaltende Zuzüge „innerhalb des Plangebiets auch ein allgemeines Wohngebiet“ zur Entwicklung von Reihenhäusern festgesetzt werden soll. „Das allgemeine Wohngebiet soll im südlichen Teil des Flurstücks 100 der Flur 003[, Gemarkung Schulzendorf] verortet werden und an der Miersdorfer Straße, gemeinsam mit der Bebauung am Ritterschlag / Ritterfleck, den südlichen Ortseingang markieren“.

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen seitens des MAWV keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

In Auswertung der Planunterlagen ist festzuhalten, dass Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen nach Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung in der Planzeichnung, den Textfestsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“, Gemeinde Schulzendorf (Entwurf, Stand 5. Dezember 2025) vorgenommen wurden.

Mit Bezug auf die Belange des MAWV sind keine wesentlichen / signifikanten Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen zum Vorentwurf (Stand 16.12.2024) festzustellen.

Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 16.12.2024) vom 28.01.2025, die dort gegebenen Hinweise und Anmerkungen sind inhaltlich weiterhin gültig und bei der Planfortschreibung zu beachten.

Darüber hinaus werden nunmehr mit dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 ‚Schulstandort Miersdorfer Straße‘, Gemeinde Schulzendorf „Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz“ beschrieben.

Dabei handelt es sich zum einen um „eine Kombination aus randlicher Heckenpflanzung und Umwandlung der Distelfläche in artenreiches Extensivgrünland“ als interne Kompensationsmaßnahme und zum anderen um externe Kompensationsmaßnahme (hier zum anteiligen „Ausgleich für die Versiegelung sowie die Kompensation von vier Feldlerchenrevieren“), „die über städtebauliche Verträge gesichert werden sollen. Diese Verträge befinden sich derzeit in Aufstellung und Abstimmung.

Die finalisierte Fassung der Verträge wird rechtzeitig zum Satzungsbeschluss vorliegen. Der konkrete Nachweis der Ausgleichsflächen wird im späteren Bauantragsverfahren erbracht“

Ergänzend dazu wird beschrieben, dass die erforderlichen Fällungen vorhandener Alleebäume durch Neuanpflanzungen (als Fortführung der Allee in südlicher Richtung) auszugleichen sind, wobei „Anzahl und Standort von notwendigen Ersatzpflanzungen […] [erst] mit Vorlage von konkreten Baumfällungen […] in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde [auf Ebene der Ausführungsplanung] festgelegt“ werden.

Die Äußerungen haben wir zur Kenntnis genommen.

Es ergeht der Vollständigkeit halber der Hinweis, dass im Kontext mit erforderlichen Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen einzuhaltende Abstände, Schutzstreifenbreiten und baumfreie Trassen gemäß Technischem Hinweis des DVGW-Merkblattes GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, einschl. Beiblatt 1 bzw. gleichlautend des DWA-Merkblattes M 162 zu berücksichtigen sind.

Ergeben sich darüber hinaus im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weitergehende Forderungen, kann die Bewertung einer Betroffenheit ggf. vorhandener zentraler öffentlicher Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV im Bereich erforderlicher (externer) Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Belange bzw. zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft abschließend erst nach Kenntnis der entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsflächen erfolgen. Eine Beteiligung des MAWV im weiteren Planverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren der Ersatzmaßnahmen wird demnach vorausgesetzt.

Freundliche Grüße

Landesbüro
anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

PFE Büro für Stadtplanung
Oranienplatz 5
10999

2151+2152/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 26. Januar 2026

vorab per email: schulzendorf.schulcampus@pfe-berlin.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan „Schulstandort Miersdorfer Str." und zur Änderung des FNP

Sehr geehrter

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir verweisen zunächst auf die Äußerung vom 7. 2. 2025, die wir noch einmal beifügen.

Die für den Schulcampus vorgesehene Fläche schließt sich südlich an den Dorfkern an. Benachbart sind Gewerbeflächen (Autohandel u. ä.) In der Vergangenheit wurde das Plangebiet als Ackerfläche genutzt, jetzt überwiegen ruderale Staudenflure. Die Bebauung würde einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der kompensiert werden muss.

Problematisch ist aus unserer Sicht, dass das NSG „Flutgrabenaue Waltersdorf" unmittelbar angrenzt. Durch die Neuversiegelung wird die Wasserführung im Schutzgebiet reduziert. Daher sollte das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ggf. über einen Sandfang oder Ölabscheider in den Flutgraben eingeleitet werden. Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Westrand des Plangebietes mit Gehölzen bepflanzt werden.

Seit einiger Zeit ist im Naturschutzgesetz festgelegt, dass invasive Arten zurückgedrängt werden sollen. Dies ist zu berücksichtigen, da im Plangebiet beispielsweise die Goldrute vorkommt.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
für das Land Brandenburg

Haus der Natur: Innenhof
Lindenstr./Ecke Breite Str.
www.landesbuero.de

Tel.:+49(0)331-201 55 50
Fax.:+49(0)331-201 55 55
info@landesbuero.de

Berliner Volksbank - IBAN:
DE17 1009 0000 1802 4350 09
BIC: BEVODEBB

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

PFE - Büro für Stadtplanung
Oranienplatz 5
10999 Berlin

Bearb.:
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-7002/124+66#2690/2026
Hausruf:
Fax:
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Nur per Email an schulzendorf.schulcampus@pfe-berlin.de

Lübben, 06.01.2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 19 "Schulstandort Miersdorfer Straße"
der Gemeinde Schulzendorf - Entwurf vom 05.12.2025

Gemarkung Schulzendorf, Flur 3, Flurstücke 97, 100, 101, 102 und 103 und Teiländerung des FNP im Parallelverfahren mit der Aufstellung des BP Nr. 19
(dazu gesonderte Stellungnahme des FoA LDS)

Ihre Email vom 05.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum Entwurf des B-Plans Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ wurden forstrechtlich geprüft und ich teile Ihnen das nachfolgende Ergebnis mit:

Im Geltungsbereich des Plangebietes ist **Wald** i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung **nicht vorhanden**.

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Da forstrechtliche Belange von o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, hat die untere Forstbehörde, vertreten durch das Forstamt Dahme-Spreewald, gegen den Entwurf des B-Plans Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ vom 05.12.2025 **keine** Einwände.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 06.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Umweltbezogene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Umweltbezogene Stellungnahme – Privatperson 1 – Schreiben vom 19.02.2026

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung trage ich folgende Einwendungen und Prüfbitten vor:

1. Ergebnisoffenheit der Abwägung / vertragliche Vorbindung

Gemäß § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Schulzendorf, „die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Grundschule zu schaffen“. Diese vertragliche Verpflichtung wirft die Frage auf, inwiefern die gebotene freie und ergebnisoffene Abwägung im Bauleitplanverfahren gewährleistet bleibt. Ich bitte um Darlegung, wie sichergestellt wird, dass die planerische Entscheidung nicht durch vertragliche Bindungen oder finanzielle Vorfestlegungen faktisch vorgeprägt ist.

2. Standortalternativen

Es ist für mich nicht nachvollziehbar dokumentiert, welche alternativen Standorte geprüft wurden und anhand welcher Kriterien diese bewertet wurden. Eine bloße Feststellung der Eignung des gewählten Standorts genügt nicht. Erforderlich ist eine transparente, vergleichende Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umwelt- und Standortfaktoren. Ich bitte um transparente Darstellung welche Standorte untersucht wurden, welche Umwelt-, Verkehrs- und Lärmaspekte jeweils betrachtet wurden und warum der gewählte Standort gegenüber anderen Varianten vorzugswürdig sein soll. Zusätzlich bitte ich um Darstellung, wie die verkehrliche Leistungsfähigkeit des Umfeldes insbesondere zu Bring- und Abholzeiten bewertet wurde und ob zusätzliche Belastungsspitzen berücksichtigt wurden.

3. Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind umfassend zu prüfen. Insbesondere ist darzustellen ob Straßenverkehr, Fluglärm und schulische Nutzung kumulativ betrachtet wurden, wie die Gesamtbelastung bewertet wurde und wie die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigt wurde.

Die Schule liegt in einem Bereich mit bereits vorhandenen Belastungen (Verkehr, Fluglärm etc.). Für mich ist nicht klar erkennbar, ob die Gesamtbelastung, also das Zusammenwirken mehrerer Lärmquellen, betrachtet wurde. Gerade bei einem Schulstandort sollte die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern umfassend berücksichtigt werden. Eine isolierte Betrachtung einzelner Lärmquellen erscheint nicht ausreichend.

Ich bitte um nachvollziehbare Darstellung, wie die Gesamtbelastung bewertet wurde. Darüber hinaus bitte ich um Darstellung, wie Wechselwirkungen zwischen Verkehr,

Fluglärm, zusätzlicher Versiegelung und klimatischen Effekten insgesamt berücksichtigt wurden.

4. Entwässerung und gesicherte Erschließung

Die gesicherte Erschließung im Hinblick auf Niederschlagswasser ist nachvollziehbar darzustellen. Insbesondere

ist zu klären:

-Einhaltung des erforderlichen Grundwasserabstandes bei maximalem Einstau,

-schadlose Überflutung bei Starkregenereignissen,

-Konsistenz zwischen Versickerungsdarstellung und tatsächlichem Entwässerungskonzept,

-Belastbarkeit der Bemessung auf ein 30-jähriges Regenereignis unter Berücksichtigung zunehmender

Extremwetterlagen.

Soweit die Entwässerung für die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens maßgeblich ist, sollte ihre

Funktionsfähigkeit bereits auf Ebene der Bauleitplanung tragfähig belegt sein.

Bei einem großen, stark versiegelten Schulstandort ist die sichere Ableitung bzw. Rückhaltung von

Niederschlagswasser besonders wichtig.

Ich bitte daher um Klarstellung ob das Entwässerungskonzept technisch dauerhaft tragfähig ist, ob der Abstand

zum Grundwasser sicher eingehalten wird, wie mit Starkregenereignissen umgegangen wird und ob sichergestellt

ist, dass angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

5. Flächeninanspruchnahme und naturräumliche Auswirkungen

Der Standort befindet sich meines Erachtens auf bislang unbebauter Grünfläche in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes. Zudem habe ich davon gehört, dass im Umfeld eine Entlastungsstraße vorgesehen ist.

Ich bitte um Darstellung, ob und wie diese Aspekte bewertet wurden, welche Auswirkungen auf mögliche angrenzende Schutzgebiete geprüft wurden, wie mögliche Wechselwirkungen zwischen Schulstandort, möglicher neuer Verkehrsführung und Naturschutzbelangen berücksichtigt wurden, und wie der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewürdigt wurde.

6. Gesamtabwägung

Die vorgenannten Punkte betreffen zentrale Belange der Abwägung.

Ich bitte um transparente und nachvollziehbare Darstellung, wie alle Belange wie Umwelt, Verkehr, Lärm, Klima, Kosten und Standortfragen, miteinander abgewogen wurden. Es wird insbesondere um nachvollziehbare Darlegung gebeten, wie trotz der bestehenden vertraglichen Bindungen, finanziellen Verpflichtungen und politischen Vorentscheidungen eine freie, ergebnisoffene und rechtlich tragfähige Abwägung sichergestellt wird.

Umweltbezogene Stellungnahme - Privatperson 2 – Schreiben vom 19.02.2026

Fehlender Überflutungsnachweis und Schadensverlagerung

Die geplante massive Versiegelung führt zwangsläufig zu einem erheblich erhöhten Oberflächenabfluss. Da die Versickerung laut Gutachten lokal unsicher ist, droht eine rechtswidrige Schadensverlagerung auf mein unmittelbar angrenzendes Grundstück. Die bisherige Situation – unversiegelter Acker mit nahezu vollständiger Vor-Ort-Versickerung – wird durch den Bebauungsplan grundlegend verändert, ohne dass die daraus resultierenden Risiken hinreichend bewältigt werden.

1. Rechtssicherer Überflutungsnachweis: Es fehlt ein belastbarer Nachweis, dass bei einem 100-jährigen

Regenereignis (T = 100) einschließlich eines angemessenen Klimazuschlags keine Fließwege über mein

Privateigentum entstehen. Ein solcher Überflutungsnachweis ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB zwingend

im Rahmen der Abwägung zu erbringen. Ohne diesen Nachweis leidet der Bebauungsplan an einem

Abwägungsdefizit, da die Belange betroffener Nachbarn – insbesondere der Schutz vor Vernässung und

Überflutung – nicht ordnungsgemäß ermittelt und bewertet wurden. Der Nachweis muss eine hydraulische

Modellierung der Fließwege auf Grundlage eines digitalen Geländemodells umfassen und darf sich nicht auf

pauschale Annahmen beschränken.

2. Offenlegung des Klimafaktors: Das Entwässerungskonzept lässt nicht erkennen, welcher Klimazuschlag auf

die zugrunde gelegten KOSTRA-Daten angewendet wurde. Angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum

Klimawandel und der jüngsten Starkregenereignisse in Brandenburg ist ein Zuschlag von mindestens 20 % – wie

von der DWA empfohlen – als Mindeststandard anzusetzen. Ohne transparente Angabe und Begründung des

verwendeten Klimafaktors ist die Leistungsfähigkeit des gesamten Entwässerungskonzepts nicht überprüfbar und

die Abwägung fehlerhaft.

3. Drosselabfluss und Schutz des angrenzenden NSG Flutgrabenaue: Sollte die Versickerung ganz oder

teilweise versagen, muss durch technische Rückhalteeinrichtungen (z. B. Rigolen, Retentionsmulden oder

unterirdische Speicher) sichergestellt werden, dass der Oberflächenabfluss dauerhaft auf das Niveau des

bisherigen Ackers gedrosselt wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das unmittelbar angrenzende

Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue" direkt betroffen wäre: Unkontrollierter Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet

– potenziell belastet mit Baustoffen, Streumitteln, Reifenabrieb, PAK und sonstigen siedlungstypischen

Verunreinigungen – würde über die natürlichen Fließwege in die Gräben und Gewässer des Schutzgebiets

gelangen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der geschützten Biotope dar und wäre mit den Erhaltungszielen

des NSG sowie den Vorgaben des § 23 BNatSchG und § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)

unvereinbar. Der Bebauungsplan muss daher nachweisen, dass auch im Versagensfall der Versickerung keinerlei

schadstoffbelasteter Oberflächenabfluss in das NSG Flutgrabenaue eingetragen wird. Eine bloße

Absichtserklärung oder ein Verweis auf die Ausführungsplanung genügt hierfür nicht.

Mangelhafte Kompensation des Funktionsverlustes für Bodenbrüter (Feldlerche und Braunkehlchen) Gegen die vorliegende Umweltprüfung werden massive fachliche

Bedenken erhoben, da die Planung den dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Vogelarten nicht wirksam kompensiert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

1. Unterschätzung des Funktionsverlustes durch Kulissenwirkung Die Planung vernachlässigt die Entwertung der verbleibenden Offenlandschaft durch die geplante Hochbaumaßnahme (Schulgebäude und Sporthalle). Sowohl die Feldlerche (Alauda arvensis) als auch das Braunkehlchen (Saxicola rubetra) sind Offenlandarten, die vertikale Strukturen meiden („Kulissenflucht"). Gemäß anerkannter Methodenstandards (z. B. LANUV) ist bei Feldlerchen von einer Kulissenwirkung massiver Gebäude bis in eine Entfernung von 120 m bis 200 m auszugehen. Das Gutachten versäumt es, diesen indirekten Flächenverlust, der weit über den direkten Versiegelungsbereich hinausgeht, rechnerisch zu erfassen und auszugleichen.

2. Fachliche Anforderungen an externe Ersatzhabitate (CEF-Maßnahmen) Damit externe Maßnahmen als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF) den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abwenden können, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein und folgende Anforderungen erfüllen:

- Flächenumfang: Für jedes betroffene Revier der Feldlerche ist ein Ersatzhabitat im Verhältnis von mindestens 1:1, im Regelfall 1 Hektar pro Brutpaar, nachzuweisen.

- Habitatausstattung: Für das Braunkehlchen müssen die Flächen spezifische Ansitzwarten (z. B. Zaunpfähle alle 5–10 m) und eine krautreiche Brachestruktur aufweisen. Zudem muss ein Mähregime festgesetzt werden, das eine Mahd erst nach der Brutzeit, frühestens ab dem 15. Juli, erlaubt.

- Funktionale Nähe: Wegen der Standorttreue müssen Ersatzflächen im engen räumlichen Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zum Eingriffsort liegen.3. Mangelnde rechtliche und betriebliche Sicherung Ein Bebauungsplan ist nur rechtmäßig, wenn die Durchführung der Kompensation dauerhaft sichergestellt ist.

- Dingliche Sicherung: Einfache Pachtverträge sind nicht ausreichend. Es ist eine grundbuchrechtliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Reallast) der Ersatzflächen erforderlich.

- Pflegekonzept: Es muss ein verbindlicher Bewirtschaftungs- und Pflegeplan über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren vorliegen, der die ökologische Zielsetzung (z. B. Verzicht auf Düngung und Pestizide) absichert.

Forderung: Da die erforderliche dingliche Sicherung und das detaillierte Pflegekonzept für die externen CEF- Flächen bisher nicht vorliegen, ist die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen nicht gewährleistet. Dies führt zu einem erheblichen Abwägungsmangel der Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 3 BauGB. Ich fordere die Aussetzung des Verfahrens bis zum lückenlosen Nachweis der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit dieser Ersatzhabitate.

Mangelhafter Nachweis der Versickerungsfähigkeit

Ich nehme Bezug auf den Geotechnischen Bericht (Ziffer 1a/1c). Darin wird festgestellt, dass die Schichten 2b/2c kf-Werte bis 10^{-8} m/s aufweisen und somit als ‚nicht geeignet' zur Versickerung einzustufen sind. Zudem ist die Versickerungsfähigkeit ‚auf kürzester Entfernung stark schwankend'.

Ich fordere als direkt betroffener Nachbar:

1. Standortgenaue Versickerungsnachweise: Es reicht rechtlich nicht aus, mit pauschalen kf-Werten zu

operieren. Die Versickerungsanlagen müssen exakt dort nachgewiesen werden, wo sie geplant sind.

2. Einhaltung des Sickerraums: Nach DWA-A 138 ist ein Sickerraum von ≥ 1 m zum HGW zwingend. Bei

einem HGW100 von +37,0 m NHN und Geländehöhen ab +36,6 m ist dieser Sickerraum im Westteil

physikalisch nicht vorhanden. Ein Entwässerungskonzept, das diesen Standard unterschreitet, ist

fachlich fehlerhaft und verletzt das Gebot der Rücksichtnahme mir gegenüber, da Wasser unkontrolliert

auf mein Grundstück austreten wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 ist in der vorliegenden Fassung nicht rechtssicher vollzugsfähig. Er unterschätzt die artenschutzrechtliche Konfliktlage massiv und bietet keine hinreichende Sicherheit, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Tötung/Verletzung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) vermieden werden können.

1. Verletzung von Methodenstandards bei der Bestandsaufnahme Die im vorliegenden Gutachten (HiBU Plan GmbH 2024) getroffenen Annahmen zur Besatzdichte und Habitatnutzung der Zauneidechse (Lacerta agilis) sind fachlich nicht belastbar, da sie gegen die einschlägigen Methodenstandards (HACHTEL et al. 2009; SCHNITTER et al. 2006) verstoßen.

- Umfang der Erfassung: Gemäß den Standards sind mindestens 6 Erfassungstermine mittels Sichtbeobachtungen und Transektbegehungen erforderlich. Das Gutachten führt lediglich 5 Termine auf.

- Fehlende Haupterfassungszeiten: Die Standards fordern eine Haupterfassung zwischen März/April und Mitte September mit einem Schwerpunkt im Mai/Juni (Adulttiere) sowie Mitte August bis Ende September (Jungtiere). Im Gutachten fehlen

jegliche Erfassungstermine in den entscheidenden Haupt- Aktivitätsmonaten März, April und Mai.

 Mangelnde Dokumentation: Es fehlen konkrete Angaben zur Tageszeit der Erfassung sowie zu den jeweiligen Temperaturen. Da die Sichtbarkeit der Tiere extrem witterungsabhängig ist (Ideal: frühe Morgen-/späte Nachmittagsstunden, nicht über 25 °C), entzieht sich das Gutachten jeglicher fachlichen Kontrolle.

 Eigene Beobachtung: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich im Mai 2024 persönlich ein Exemplar der Zauneidechse im Geltungsbereich des B-Plans gesichtet habe. Da im Gutachten genau für diesen Zeitraum keine Erfassung stattfand, ist das Vorkommen im AFB offensichtlich unterrepräsentiert.

2. Anforderungen an das Umsiedlungsmanagement und die Bauzeitenregelung Ein rechtskonformer Bauablauf ist nur gewährleistet, wenn die Baufeldfreimachung streng an die biologischen Aktivitätsphasen der Zauneidechse angepasst wird.

 Fangzeiträume: Eine wirksame Umsiedlung muss über mindestens zwei Fangperioden erfolgen: im Frühjahr (April bis Juni) für Alttiere vor der Eiablage sowie im Spätsommer (August bis September) für die Schlüpflinge. Stop-Work-Verfahren: Ich fordere die Festsetzung eines verbindlichen Baustopp-Protokolls bei Funden während der Bauphase. Eine Baufreigabe darf erst nach schriftlicher Bestätigung der Besatzfreiheit durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgen.

3. Anforderungen an die CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Lücke gewährleistet sein (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

 Vorlaufzeit: CEF-Flächen müssen eine Vorlaufzeit von mindestens 1 bis 2 Jahren aufweisen, damit sich eine ausreichende Nahrungsgrundlage (Insektenbiomasse) und Deckungsstruktur entwickeln kann.

 Habitatqualität: Die Ersatzhabitate müssen pro Individuum eine Fläche von mindestens 300 m^2 (bei stabilen Populationen fachlich oft bis zu 1 ha gefordert) aufweisen und spezifische Strukturen enthalten: Sonnenplätze, sandige Eiablageplätze und frostfreie Winterquartiere.

4. Fazit zur Vollzugsfähigkeit Da die Zauneidechse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie einem strengen Schutzregime unterliegt, führt das Ignorieren der Methodenstandards und der dokumentierten Sichtungen zur Rechtswidrigkeit des Plans. Ohne eine fundierte Nachkartierung zur Hauptaktivitätszeit (Mai/Juni) und den Nachweis funktionsfähiger CEF-Flächen mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf besteht ein unüberwindbares Vollzugshindernis.

Ich erhebe Einwendungen gegen den Bebauungsplan, soweit die Planung im Ergebnis offenlässt, ob auf der Gemeinbedarfsfläche neben den Sporthallen auch ungedeckte

Sportanlagen (Außensportflächen wie Sportplätze, Laufbahn, Multifunktionsfelder, Bolzflächen, Trainingsflächen im Freien) zulässig sein sollen.

Nach den Planunterlagen wird die Lärmsituation erkennbar auf Grundlage eines Konzepts bewertet, das im Kern von gedeckten Sportanlagen ausgeht. Das schalltechnische Gutachten berechnet aktiven Sportlärm im Freien nicht, sondern basiert – dem Planungsstand entsprechend – auf der Annahme von Sporthallen und einer Nutzung des Vereinssports in diesen Hallen. Gleichzeitig wird in der Begründung ausdrücklich deutlich, dass man die außerschulische Nutzung in gedeckten Sportanlagen zulassen will, ungedeckte Sportanlagen aber gerade wegen der benachbarten Wohnbebauung nicht. Damit ist der Planungsansatz klar: Konflikte mit der Wohnnachbarschaft sollen gerade dadurch vermieden werden, dass es keine Außensportanlage mit relevantem Sportlärm im Freien gibt.

Genau diese zentrale Prämisse ist jedoch bislang nicht planungsrechtlich verlässlich abgesichert. Solange der Bebauungsplan nicht ausdrücklich festsetzt, dass ungedeckte Sportanlagen unzulässig sind, besteht die Gefahr, dass später doch Außensportflächen geplant oder zugelassen werden – mit der Folge, dass die schalltechnische Bewertung ihre Grundlage verliert und ein wesentlicher Nutzungskonflikt zulasten der Wohnnachbarschaft in den Vollzug verschoben wird. Das wäre abwägungsrechtlich nicht hinnehmbar.

Ich fordere daher, dass der Bebauungsplan eine verbindliche textliche Festsetzung aufnimmt, wonach ungedeckte Sportanlagen und sonstige Außensportflächen auf der Gemeinbedarfsfläche nicht zulässig sind.

Ich erhebe Einwendungen gegen den Bebauungsplan, weil die schalltechnische Untersuchung die Lärmauswirkungen des Schulbetriebs auf die Nachbarschaft nicht vollständig und damit nicht belastbar abbildet. In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ (Projekt- Nr. 7256, Version 2.0 vom 13.11.2025, erstellt durch die 3L Akustik GmbH) ist nicht ersichtlich, dass der vom Schulbetrieb ausgehende Außenlärm als eigenständige Geräuschquelle untersucht und rechnerisch prognostiziert wurde. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage, um die Zumutbarkeit der Planung für die angrenzende Wohnbebauung abwägungsfest beurteilen zu können.

Gerade bei einem Schulstandort sind typische Außenlärmquellen erfahrungsgemäß konfliktträchtig und können nicht allein über allgemeinen Verweis auf „Schule ist zulässig“ oder über spätere Betriebsorganisation gelöst werden. Mir ist bewusst, dass Geräusche von Kindern gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Diese gesetzliche Privilegierung entbindet die Planungsträgerin jedoch nicht von ihrer bauplanungsrechtlichen Abwägungspflicht (§ 1 Abs. 7 BauGB) und der Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme. Auch privilegierter Lärm kann an der direkten Grenze zu Wohnbebauung zu massiven städtebaulichen

Konflikten führen. Wenn diese Emissionen – beispielsweise durch eine entsprechende Lärmkontingentierung oder eine gutachterliche Worst-Case- Betrachtung – nicht untersucht werden, besteht die Gefahr, dass ein relevanter Nutzungskonflikt erst im Vollzug sichtbar wird und dann nicht mehr planungsrechtlich gesteuert werden kannIch fordere daher, dass vor Satzungsbeschluss eine Ergänzung/Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt, die den vom Schulbetrieb ausgehenden Außenlärm realistisch abbildet und die maßgeblichen Nutzungsfälle gegenüber den nächstgelegenen Wohnhäusern prüft, insbesondere:

- Lärm aus Schulhof, Pausenflächen und sonstigen Aufenthalts- und Bewegungsflächen im Freien

- Sammel- und Entzerrungsphasen vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und nach Unterrichtsende

- Nutzung von Außenflächen am Nachmittag im Rahmen schulischer Angebote

- schulische Veranstaltungen im Freien, soweit nach dem Konzept nicht sicher ausgeschlossen Hilfsweise fordere ich, dass die Planung die Nutzung der Außenflächen so konkret beschreibt und planungsrechtlich absichert, dass ausgeschlossen ist, dass wesentliche, im Gutachten nicht betrachtete Außenlärmkonstellationen später zulasten der Nachbarschaft entstehen. Ohne Ergänzungsberechnung oder gleichwertig verbindliche Sicherung bleibt die Ermittlungstiefe unzureichend und die Abwägung lückenhaft.

Die vorliegende verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 19 ist fachlich unzureichend, da sie den spezifischen Charakter einer interkommunalen Grundschule grundlegend verkennt. Da ein erheblicher Teil der Schülerschaft aus den umliegenden Dörfern und entfernteren Ortsteilen der beteiligten Partnergemeinden stammt, wird der Schulweg aufgrund fehlender fußläufiger Erreichbarkeit und mangelnder ÖPNV-Alternativen primär mit dem Pkw („Elterntaxis“) zurückgelegt werden. Das Gutachten versäumt es, dieses regional induzierte Verkehrsaufkommen in einer mikroskopischen Simulation realitätsnah abzubilden. Insbesondere für den kritischen Knotenpunkt Miersdorfer Straße / Dorfstraße ist eine detaillierte Simulation der Spitzenstunden zwingend erforderlich, um die daraus resultierenden Rückstau-Effekte valide bewerten zu können. Darüber hinaus muss die Schulwegsicherung aufgrund der bereits heute bestehenden Gefahrenlage für Fußgänger und insbesondere Kinder an der Querung vom Wohngebiet „Ritterschlag“ zur neuen Schule zwingend durch die Installation einer Ampelanlage (Lichtsignalanlage) gelöst werden. Ohne eine solche gesicherte Querung und eine belastbare Datengrundlage zur Verkehrsbelastung ist die verkehrliche Erschließung des Standorts nicht gesichert, was zu einem erheblichen Abwägungsmangel im laufenden Planverfahren führt.

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 werden folgende Einwände zur mangelhaften Abwägung und zur Begründung der Standortwahl erhoben:

1. Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) Die Begründung des Bebauungsplans lässt eine ernsthafte und ergebnisoffene Prüfung von Standortalternativen vermissen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist für den gewählten Standort an der Miersdorfer Straße nicht hinreichend belegt, solange keine transparente Abwägung mit potenziellen Standorten im Innenbereich stattgefunden hat, die den Bedarf möglicherweise flächenschonender decken könnten.

2. Verstoß gegen das Gebot der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) Die geplante Inanspruchnahme von ca. 2,4 Hektar unversiegeltem Außenbereich widerspricht dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen minimiert werden. Die Begründung bleibt den Nachweis schuldig, dass innerörtliche Potenziale oder bereits versiegelte Flächen vergleichbarer Eignung im Gemeindegebiet geprüft und begründet ausgeschlossen wurden, bevor die Entscheidung für eine massive Bebauung im Freiraum getroffen wurde.

3. Fehlerhafte Abwägung aufgrund sachfremder Motive Die Begründung zum Bebauungsplan muss gemäß § 2a BauGB das „tragende Gerüst“ der Abwägung offenlegen. Es wird jedoch der Eindruck erweckt, dass die Standortwahl maßgeblich durch den bereits erfolgten Grundstückskauf durch die Gemeinde Schönefeld vorbestimmt wurde. Ein solcher Kaufakt stellt ein rein fiskalisches Interesse dar und ersetzt keine städtebauliche Prüfung von Alternativen. Die Bevorzugung eines Standortes aus rein finanziellen oder besitzrechtlichen Gründen ohne fachliche Herleitung der städtebaulichen Vorzüglichkeit stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar .

Forderung: Es wird gefordert, das Planverfahren zum B-Plan Nr. 19 auszusetzen und eine lückenlose, standortunabhängige Alternativenprüfung unter Berücksichtigung des Innenentwicklungsvorrangs durchzuführen und die Ergebnisse erneut öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Stellungnahme - Privatperson 4 – Schreiben vom 18.02.2026

An die Gemeindevertreter von Schulzendorf ,als Bürger dieser Gemeinde finde ich es erschreckend feststellen zu müssen, dass unser neuer Bürgermeister auch vor hat das letzte große Feld von Schulzendorf voll zu bauen. In einem Zeitungsbericht lass ich die Äußerung vom Bürgermeister Witteck dass die Gemeinde nicht immer nur Schulen und Kitas bauen sollte,da wir da ganz gut da stehen .Sondern auch an anderer Stelle mal investieren sollten .Doch ist es ein Rätsel, wie man einer kleinen Gemeinde wie Schulzendorf eine Schuldenlast von 40 Jahren aufdrücken will , und noch niemand weis wie hoch dieser Schuldenberg wird . Nur damit die Gemeinde ein Schulhaus bekommt

wovon 150 Plätze den Kindern dieser Gemeinde zukommt .Was der Gemeinde am Ende noch nicht mal gehört,auch wollte der vorherige Bürgermeister H. Mücke dieses Projekt ohne die Öffentlichkeit durchziehen was wohl auch jetzt versucht wird . Zudem sollte es für niemanden ein Geheimnis sein, dass sie Geburtenzahlen in Deutschland dramatisch sinken und das Gebäude vielleicht in ein paar Jahren gar nicht mehr gebraucht wird,aber die Schulden bleiben. Ganz zu Schweigen davon was sie den Tieren des Feldes damit antun ,die dieses Feld u.a. für die Nahrungssuche nutzen . Dieses Projekt würde die Landschaft dieser Gemeinde völlig verändern und die Landschaftliche Idylle zerstören. Wie auch der Bürgermeister so treffend sagte diese Landschaft, macht Schulzendorf aus.(Märkische Allgemeine) Man sollte annehmen, dass diese auch vom Bürgermeister geschützt wird . Es gibt wohl auch viele Bürger die wegen dieser Landschaft hierher gezogen sind. Auch möchte ich nur noch mal dadrauf hinweisen, dass dieses Feld an ein Naturschutzgebiet der Nabu grenzt . Ich bin gegen das Bebauen dieses Feldes

Umweltbezogene Stellungnahme - Privatperson 5 – Schreiben vom 14.02.2026

ich möchte mit Ihren Worten beginnen, die ich in der „ Märkischen Allgemeinen Zeitung " lesen konnte, „Diese Landschaften. Das ist es, was Schulzendorf ausmacht." und Ihnen zurufen, wie recht Sie haben. Das ist der Grund, warum ich meine Heimat, mein Schulzendorf liebe und erhalten möchte. Als Kind und Jugendliche habe ich die POS Schulzendorf besucht und sehe seit einigen Jahrzehnten die Ortsentwicklung, die immer mehr an den Wünschen und Bedürfnissen der Mehrheit der Schulzendorfer vorbei geht.

In den vergangenen Jahrzehnten hat, „das was Schulzendorf ausmacht" in meinen Augen nur bedingt eine Rolle in der Planung und Entwicklung von Projekten beim Schulzendorfer Bürgermeister und Verwaltung gespielt.

Inzwischen bin ich maßlos enttäuscht und auch wütend, wenn ich sehe wie mit den Ressourcen von Schutzendorf umgegangen wurde. Hier reicht allein ein Gang durch den neuen Ortsteil „Ritterschlag", früher noch ein Ort fürs „Schulzendorfer Osterfeuer". In meinen Augen wurde ein gewohntes lebensbereicherndes Naturumfeld zerstört.

Auch die immer wieder an den Tag gelegte Intransparenz der Schulzendorfer Verwaltung macht einen nur noch sprachlos. Durch Zufall sah ich Vermesser bei ihrer Arbeit auf dem Feld an der Miersdorfer Straße und erhielt durch einen Flyer weitere Einblicke, zu einem unterzeichneten Vertrag mit Schönefetd, zum Bau einer neuen Schule.

Das liegt nun schon über ein Jahr zurück, aber erst jetzt hängt im Aushang die Offentlichkeitsbeteitigung zum Neubau einer Schule aus. Warum wird in diesem so wichtigen Thema der Schulzendorfer Bürger nicht schon früher miteinbezogen, um besser das Für und Wider abwägen zu können?

Die Schulzendorfer haben durch Ihre Wahl zum neuen Bürgermeister, die Hoffnung, es wird sich nun eine offene, für den Bürger nachvollziehbare Arbeitsweise in der Verwaltung etablieren.

Sicherlich wird Ihnen bekannt sein, dass unmittelbar hinter dem Feld, welches mit der neuen Schule bebaut werden soll, ein Naturschutzgebiet beginnt. Hier grenzt das Naturschutzgebiet aneben jenem Feld, welches bis jetzt als Pufferzone füngierte. Ein Bauvorhaben in der genannten Dimension hätte von Anfangan ausgeschlossen werden müssen, Es wird den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erheblich beeinträchtigen. Trotzt angedachter Schutzmaßnahmen wird er nicht ausgeglichen werden können.

Glauben Sie wirklich, die Tiere werden in keinerlei Hinsicht in Ihrem Lebensbereich oder in der Brutzeit gestört durch Lärm beim Bau oder während des Schulbetriebes?

Ich kenne natürlich nicht den Vertrag zwischen der Gemeinde Schulzendorf und der Nachbargemeinde Schönefeld. Sollten die Informationen stimmen, dass Schulzendorf sich für 40 Jahre von der Gemeinde Schönefeld abhängig macht, für eine kleine Mitnutzung und 1/3 der noch nicht bezifferten Kosten, so ist dies nicht nur für mich absurd.

Auch haben Sie bestimmt Kenntnis von den abnehmenden Kitazahlen in den Nachbargemeinden Eichwalde und Zeuthen, die in kurzer Zeit eine sinkende Schüterzahl an deren Grund und Oberschulen bedingt. Wäre es hier nicht sinnvoller, eine Interimslösung für den aktuellen Bedarf an Schulplätzen zu schaffen und später mit Ausgleichzahlungen an die Nachbargemeinden, für einen dortigen Schulbesuch unserer Kinder zu sorgen. Vielleicht sinkt auch bei uns in Zukunft der Schulplatzbedarf.

In den vergangenen Jahren wurde durch die Gemeinde gebetsmühlenartig wiederholt, Schulzendorf hat kein Geld, doch bei diesem Vertrag scheint es wohl keine Rolle zu spielen, mit Blick auf Inflation - und Kostenentwicklung. Vielleicht ist es Ihnen aber auch egal, weil bei fehlenden Mitteln, Schulzendorf dies kompensiert mit Steuererhphungen oder Einsparungen im Sozialem Bereich.

Sollte die Schule auf dem Feld an der Miersdorfer Straße gebaut werden, wird unwiederbringlich die Landschaft zerstört, was Schutzendorf ausmacht. Ich hoffe, dass meine Gemeinde ihre Fehler erkennt und die Kraft hat diese zu revidieren.

Privatperson Nr. 6

1. Lärm – Wesentliche Belastungsquellen fehlen bzw. basieren auf veralteten Annahmen

Straßenlärm – nur teilweise berücksichtigt

Die schalltechnische Untersuchung stellt fest, dass die Miersdorfer Straße (K 6160) die Orientierungs- und Grenzwerte tags und nachts überschreitet, was zu zwingenden

passiven Schallschutzmaßnahmen führt.i Jedoch gehen auch von der Autobahn A113 sowie der Landstraße L400 erhebliche Lärmbelastungen aus. Diese zusätzlichen Quellen werden nicht als eigenständige Lärmquellen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Dies führt zu einer unvollständigen Darstellung der tatsächlichen Lärmsituation.

Gesundheitsrisiko durch Straßenlärm ist wissenschaftlich gesichert:

- Laut WHO zählt Umweltlärm – insbesondere Verkehrs- und Fluglärm – zu den bedeutendsten Umwelt-Risikofaktoren in Europa, mit erwiesenen Auswirkungen auf Herz-Kreislauf, Schlaf, Stress und kognitive Leistungen.ii

- Die American Academy of Pediatrics (AAP) bestätigt, dass Verkehrslärm Lernleistungen, Konzentration und Schlafqualität von Kindern nachweislich beeinträchtigt.iii

Diese Risiken wurden nicht in der Planung berücksichtigt.Fluglärm – veraltete Grundlagen, fehlende Prognosen

Die vorhandenen Unterlagen arbeiten ohne aktuelle Fluglärmmessungen am Standort und ohne Prognosen, obwohl mehrere Stellungnahmen darauf hinweisen, dass:

- Fluglärmwerte im betroffenen Gebiet bis zu 76 dB erreichen
- die Schule unterhalb der (erweiterten) Hoffmannkurve liegt
- eine Ausweitung der Flugverbindungen vorgesehen ist

Das Gutachten selbst stellt klar: „Prognostische Lärmwerte liegen nicht vor.“ Dann sollten diese aber eingefordert oder erstellt werden.

Eine derart veraltete und unvollständige Grundlage ist für einen Schulstandort mit einer geplanten Nutzungsdauer von 40 Jahren nicht ausreichend.

Ein Gesundheitsrisiko durch Fluglärm ist wissenschaftlich belegt:

- WHO-Daten zeigen klar, dass Fluglärm zu Schlafstörungen, Bluthochdruck und Herz-Kreislauf- Erkrankungen führt.ii

- Kinder reagieren laut AAP besonders sensibel, u. a. mit Beeinträchtigungen von Lernen, Konzentration und Sprachentwicklung.iii

Eine Berücksichtigung dieser Risiken fehlt vollständig.

Lärm durch umliegende Autobahn und Landstraße wurde nicht berechnet

Die erheblichen Verkehrsimmissionen der A113 sowie der Landesstraße L400 finden in den vorliegenden Gutachten keine eigenständige Berücksichtigung, weder in Form einer quantitativen Lärmmodellierung noch durch eine Bewertung ihrer Schadstoffbeiträge. Dies ist insofern bedeutsam, als Autobahnen und überregionale Landesstraßen

aufgrund ihres hohen Verkehrsaufkommens wesentliche Quellen für Dauerlärm, Feinstaub und Ultrafeinstaub darstellen und damit die Gesamtbelastung im Umfeld eines Schulstandortes maßgeblich prägen. Eine realistische und fachlich belastbare Bewertung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken erfordert daher zwingend die Einbeziehung aller relevanten Verkehrsträger, insbesondere solcher mit überdurchschnittlicher Emissionsintensität.

2. Feinstaub & Ultrafeinstaub – vollständig unbehandelt

Keine Messungen zu PM10, PM2.5 oder PM0.1

Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass keine zusätzlichen Untersuchungen zu Feinstaub oder Schadstoffemissionen durchgeführt werden, da angeblich „vorhandene Messwerte unter Grenzwerten liegen".

Dies bedeutet:

- Keine PM10-Messung
- Keine PM2.5-Messung
- Keine Ultrafeinstaub-Messung (PM0.1)
- Keine Bewertung der Belastung direkt an der Straße
- Keine Abbildung der Flughafen-bedingten Partikelwolken
- Keine spezifische Bewertung für Kinder

Dass diese Daten fehlen, ist einer der schwersten Versäumnisse des gesamten Verfahrens , denn Gesundheitsrisiken sind wissenschaftlich eindeutig:

1. Feinstaub (PM2.5)

- PM2.5 ist bei Kindern mit Asthma, Atemwegserkrankungen und eingeschränkter Lungenfunktion verbunden. ,

iv v

22. Ultrafeinstaub (PM0.1)

- UFP dringen durch die Lunge in alle Organe, einschließlich Gehirn, ein und verursachen folgende

Schäden, wobei Kinder besonders betroffen sind

vi vii

,:

o systemische Entzündungen

o Herz-Kreislauf-Schäden

o neurologische Effekte

o erhöhtes Risiko für Asthma

- Wissenschaftliche Reviews bestätigen, dass Feinstaub und UFP bei Kindern Lungenentwicklung, Immunsystem, Gehirnentwicklung und Stoffwechsel beeinträchtigen.viii

Diese Erkenntnisse sind umfassend dokumentiert, aber gar nicht in die Standortwahl eingeflossen.

3. Kombinierte Belastung – vollständig unbewertet

Weder die schalltechnische Untersuchung noch der Umweltbericht berücksichtigen die Summenwirkung aus:

- Straßenlärm
- Autobahnlärm
- Fluglärm
- Feinstaub
- Ultrafeinstaub

4. Interimsstandort Diepenseer Str. 1 in Schönefeld-Waltersdorf– völlig untragbare Belastung

Ich möchte zudem meine Fassungslosigkeit darüber ausdrücken, dass ein Interims - Schulstandort an der Diepenseer Straße 1, 12529 Schönefeld, realisiert wird.

Dieser Ort ist geprägt durch:

- unmittelbare Nähe zur Autobahn
- extrem belastete LKW-Hauptstraße
- direkten Überflug durch startende und landende Flugzeuge

Die Erdarbeiten haben bereits begonnen; die Schule soll zum kommenden Schuljahr bezogen werden. Es ist eine absolute Zumutung, Kinder in einer derart hochbelasteten Umgebung zu unterrichten.

Die Gesundheitsrisiken für Kinder sind wissenschaftlich klar belegt, wie oben bereits aufgeführt.

5. Bitte um vollständige Nachholung der fehlenden Bewertungen

Ich bitte die Gemeindevertretung eindringlich um:

1. Nachholung umfassender Feinstaub- und UFP-Messungen (PM10, PM2.5, PM0.1) am Standort.

2. Aktuelle Fluglärmmessungen und Prognosen unter Einbezug des geplanten BER - Ausbaus.

3. Berücksichtigung der Autobahnen als eigene Lärmquellen.

4. Bewertung der kombinierten Lärm- und Schadstoffbelastung.

5. Unverzügliche Umwelt- und Lärmanalyse für den Interimsstandort Diepenseer Straße 1.

Die wissenschaftliche Evidenz zeigt, dass Kinder aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung besonders sensibel auf Umweltbelastungen wie Lärm, Feinstaub und insbesondere Ultrafeinstaub reagieren. Diese Faktoren können Lernfähigkeit, Schlafqualität und die körperliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Daher besteht für die Gemeinde nicht nur im Rahmen der Standortwahl, sondern im gesamten weiteren Planungs- und Umsetzungsverfahren eine besondere Verantwortung, gesundheitliche Risiken vollst ändig zu erfassen und wirksam zu reduzieren. Das geltende Vorsorgeprinzip verpflichtet öffentliche Stellen dazu, potenziell schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen bereits dann zu vermeiden, wenn begründete

3wissenschaftliche Hinweise bestehen – unabhängig davon, ob Risiken vollständig quantifiziert wurden. Auch wenn der Standort voraussichtlich bestehen bleibt, ist eine transparente Bewertung der tatsächlichen Belastungssituation sowie die konsequente Prüfung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen unerlässlich, um die Gesundheit der Kinder zuverlässig zu schützen.

Umweltbezogene Stellungnahme - Privatperson 7 - Schreiben vom 27.01.2026, 07.02.2026, 20.02.2026

Beiliegend übergebe ich meine Einwände aus den Recherchen zum Bebauungsplan Nr. 19. Untersetzt sind sie 135 Anlagen, weil ich nicht nur das Objekt an sich betrachtete, sondern die Komplexität unter „Augenschein“ genommen habe, um darauf eine Antwort und Einwände geben zu können, weil die Begründungen in Teilen meiner Meinung nach zu einseitig und für mich nicht nachvollziehbar waren.

Gleichfalls ist es mein Anliegen, das an dem Schulstandort solche Bedingungen zu schaffen sind, das kein Kind und keine Eltern erleben müssen, das nicht sachgerecht ermittelt und bewertet wird. Und eventuell dann später die Gemeinde in Verantwortung genommen werden muss bzw. in Erklärungsnot gerät, wenn viele Kinder gesundheitliche Schädigungen von dem Standort „nach Hause“ bringen, oder die Gemeindevertretung muss über Fehlinvestitionen entscheiden.

Ich habe eine Beschwerde angefügt, weil ich mich durch pflichtwidriges Verhalten ihrer Verwaltung (des Bauamtes) meine Rechte aus der Teilhabe an Planungsverfahren

unzulässig eingeschränkt wurden. Dadurch konnte ich nur einen kleinen Teil der sehr umfassenden Planungsunterlagen lesen und bewerten. Hierzu habe ich Vorschläge nieder geschrieben.

Viele Begründungen bedürfen einer Recherche, da sie sehr einseitig unter Nichtbeachtung örtlicher Gegebenheiten nicht ausreichend ermittelt und bewertet wurden.

Das Verhalten der Leiterin des Bauamtes sollte ausgewertet werden, damit die „Übergriffigkeit“ durch Umdeutungen, wider den Regeln des Bau GB nicht zum Standard in der Verwaltung wird.

Ich bitte Sie, das die 135 Anlagen eingescannt und digitalisiert werden, damit alle Gemeindevertreter (die auch meine Einwände erhalten) diese informellen Kenntnisse erhalten, um mögliche Entscheidungen hinterfragen zu können.

Der vorliegende Planungsentwurf zum BPlan Nr. 19 hat in Verkennung meiner begründeten Einwände vom 7.2. 2025 diese nicht beachtet und entsprechend den Rechtsvorschriften (siehe nachfolgend) zur Abwägung heran gezogen, um nicht kindsgerechte Grenzwerte zum Schutz

vor Belärmungen sondern auch die Schadstoffemissionen zu ermitteln, die nicht nur am Flugfeld und der Rollbahn als Hauptquelle entstehen. Bekanntlich liegt der Standort der geplanten Grundschule bzw. der „Schulcampus" unterhalb der Hofmannskurve, die von den Fluglinien besonders bei Ostwind dann Kinder belastet. Eine weitere Ein - und Abflugschneise führt entlang der E. Thälmann Straße mit der Streuung bis zum Eichberg tangiert dicht daneben den geplanten Schulstandort. Aus den Anlagen ist ersichtlich, wie und wo die Flugbahnen sind. Es kann aus der farbigen Darstellung nachvollzogen werden, in welcher Höhe (ca. 200 m - ca. 600 m) die Flugzeuge direkt über der geplanten Grundschule bzw. den Schulcampus bereits fliegen. (siehe Anlagen 18-35, 37-66).

Der Überflug in der Hofmannskurve ist ein Startvorgang, der im Steigflug das Flugzeug enorm beschleunigen soll, das es schnell an Flughöhe gewinnen soll.

Das Ergebnis des Vorgangs ist eine mehrfach höhere Be- lärmung in direkter Bodennähe (über den geplanten Schulcampus) durch die Schubkraft, als wenn das Flug- zeug z. B. in einer Höhe von ca. 1500 bis 1800 m fliegt. Das lässt sich sogar je nach Flugzeugtyp bemessen, der geflogen war.

Das erzeugt nicht nur unterhalb der Hofmannskurve einen erheblich höheren Lärmmesswert, der noch nicht vor Ort gemessen wurde, weil nur Durchschnittswerte von Messstationen (aus einer Entfernung von ca.800 - bis 1800 m) als Berechnungsgrundlage vom Flughafenbetreiber für den vorgesehenen Schulstandort vorgegeben werden. In der Planungsunter- läge wird das von den Gutachtern übernommen und sie begründen, das sich die Lärmimissionen im Bereich der „Zulässigkeit" von nur 55 Dezibel ermittelt sind. Und folglich als Berechnung für den

Schallschutz am Standort und zugleich als Grenzwerte der „Belastbarkeit" für Grundschüler dann unrichtig gelten sollen. Der Wert von angenommenen bis zu 55 Dezibel als MITTELWERT gilt für gesunde erwachsene Personen und nicht für Grundschulkinder, die noch kein ausgeprägtes Immunsystem haben. (siehe Anlagen). In den Begründungen zum Entwurf des B- Planes Nr. 19 fehlt der Nachweis der Standortprüfung, wie viel Dezibel als minimal angenommene (aus einem beleg- ten mit Studien untersetzten Berechnungsmodell) Grenz- werte für Grundschulkinder gesundheitlich unschädlich wä- ren.

Die Gemeinde hat in Beachtung ihrer Fürsorge - und Vorsorgepflicht ihre Verantwortung wahrzunehmen, das den Grundschülern (und ihren Eltern) keinen möglichen Ge- sundheitsschäden unter- halb der Abflugschneise (der Hof- mannskurve u.a.) mittels eines nicht „vollständig verifizier- baren" Planungsentwurfes ausgesetzt zu werden. Die Gemeinde Schulzendorf trägt die rechtliche Verantwortung da- für, das der Bebauungsplan dauerhaft allen möglichen Be- troffenen die Richtigkeit gewähr gibt, das an diesem Standort für die Nutzungsdauer der Schule (40 Jahre) die Unverletztlichkeit garantiert ist. Unter diesen Aspekt ist der B-Planentwurf nachbesserungswürdig! Zumal in unmittelbarer Nähe des Standortes bereits schon an der Hofmannskurve ca. 73 Dezibel gemessen und veröffentlicht wurden. (s. Anlage 18).

Aus der intensiven Nutzung der Hofmannskurve durch die Flugzeugtypen ist nicht das Lärmereignis für die Grundschulkinder im Einzelereignis und dem verstärkten Gesamt- ereignis (der Vielzahl) für ihre Gesundheit relevant, sondern geht mit den Auswirkungen von Luftschadstoffen, besonders den Ultrafeinstäuben (s. Anlagen 4-7,9,

8,130,133,135-140) einher, um für die Grundschulkinder Grenzwerte zu ermitteln, die sie vor den hier aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen sollen. Denn der Verursacher bleibt der Gleiche.

Mit den vorliegenden Begründungen im Planungsverfahren zum Entwurf des B-Planes Nr. 19 wurden meine Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Absatz l Bau GB) auf die erheblichen nicht eingestellten Belange für diese zukünftige weiterführende Planung unzulässig nicht übernommen, da nur eine „Kenntnisnahme" meiner Hin- weise erfolgt ist. (s. Abwägung zu l)

Das führt dazu, das die gutachterlichen Begründungen das Resultat von Ermittlungs- und Bewertungsfehlern aufweisen, die „nachzubessern bzw. neu untersucht" werden müssen, da § 2 Absatz 3 und § 214 Absatz 11 BauGB i.V.m. dem Urteil des OVG Bautzen es u.a. begründen, das alle zutreffenden und vollständigen Ermittlungen der Sachverhalte zu den beteiligten Belange hätten in dem Planungs- verfahren bereits eingestellt werden müssen, um zu gewährleisten, das sie in nach- vollziehbarerweise von der Öffentlichkeit abgewogen werden können.

In den gutachterlichen Begründungen u.a. zum Lärmschutz und den Schutz vor Luftschadstoffen ist unzureichend er- mittelt worden und nur Mittelwerte und keine Grenzwerte ermittelt. Anlage 98

Das richtungsweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.1969 (BverwGE 34 301) hat für die Überprüfung der Bauleitpläne (von mir eingefügt hier Entwurf zum B_Plan Nr. 19) diese Grundsätze der gemeindlichen Planungshoheit, der Planungsleitsätze und der Abwägung den Weg vorgegeben, nach deren Grundsätzen die Aufstellung und die Überprüfung der Planungen zu erfolgen hat. Das ist nicht berücksichtigt worden.

Das sachgerechte Abwägungsgebot wird verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Gerade diese Belange werden verletzt, wenn nur wie im Planungsentwurf angegeben, nur Mittelwerte und keine Grenzwerte u.a. den gutachterlichen Bewertungen zur Eignung des Standortes zu Grunde gelegt worden sind.

In den Teilen nachzulesen aus den Ausführungen des RA Michael Hauth zum Bauplanungsrecht und den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften.

Die vorliegende Entwurfsplanung zum B-Plan Nr. 19 wird dem nicht gerecht.

Aus den Gutachten zur Bestimmung, ob am Standort der vorgesehenen Grundschule zusätzlich zur bereits festgestellten Lärmbelastung des nur ca. 3 km entfernten Flughafen und den festgestellten Schadstoffemissionen (Ultrafein- stäuben) in Kenntnis der möglichen Auswirkungen der Hof- mannskurve und weiterer „Streuungen der Flugbahnen" fehlt der Nachweis und die Beurteilung aus Messergebnissen am Standort, um differenzierte Grenzwerte zu ermitteln, wie es der Gesetzgeber vorschreibt. (siehe Anlagen 98, 109, 133)

Die Notwendigkeit und die Erfordernis bereits in der Entwurfsplanung zu B-Plan 19 Grenzwertermittlungen für Grundschulkinder für die Begründung der Standorteignung in der Auslegungsphase bereits einzustellen, ist nicht nur der Planungssicherheit geschuldet, sondern dient dem Nachweis für die Öffentlichkeit, das sie die Verhältnismäßigkeit prüfen kann, ob und wie die Ermittlung und die Bewertung aller Belange dazu führt, das Grundschulkinder unbeschadet auf diesen Standort in einem zu Grunde gelegten Mindestprognosezeitraum von 10 Jahren (s. Planungszeitraum des BER) beschult werden können. (Anlagen 114 -119/1)

Die langfristige Planung des Flughafens BER ist bis zum Jahr 2040 fixiert und bedeutet nicht weniger Lärm - und Schadstoffbelastungen, sondern in diesem Prognosezeit- raum

wird der andere Umgebungslärm Z.B. durch weitere bereits geplante „Nachverdichtungen" im Flughafenumland, dazu gehört auch Schulzendorf stark ansteigen. Es sei denn, das Schulzendorf die Errichtung von Lärmschutzzonen beschließt und eine bauliche Nachverdichtung Grenzen setzt, um die Lebens- Qualität zumindest zu erhalten oder zu verbessern. Hierzu könnte die Gemeinde das mit einer auf ihr Gebiet Z.T. eingeschränkten Studie zu ermöglichen und denkbaren Verifizierung von Umweltbelastungen einer Umweltverträglichkeitsstudie initieren, um auch u.a. nach- haltige Grundlagen für die Wärmeplanung und einer Ver- besserung der Lebensqualität schaffen zu können.

Dem Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 19 liegt eine solche prognostische Aussage nicht zu Grunde, um daraus Maß- nahmen und eine Entscheidungssicherheit für die Zukunft und jetzt für die Umwandlung von Grünland einschließlich „Ausgleichsflächen" vor Ort treffen zu können.

Der Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 19 hat den Mangel, das Belegzahlen sogar von früheren Jahren und dem Istzustand „verrechnet" werden, um zu belegen das der Schulstandort „festgeschrieben" ist. Außer acht gelassen wird, das sich messbar die Lebensqualität verschlechtert hat und dem Wachstum und der Wirtschaftlichkeit des BER mehr Bedeutung und Priorität bei bemessen wird, als wie nach- haltige Begrenzungen von Fluglärm und Luftschadstoffen bzw. der Verbesserung der Lebensqualität, weil sich seit 2010/11 (s. Anlagen 99-108) trotz der Zusagen der Nut- zung nur bestimmter Flugschneisen aus dem Planfeststellungsverfahren die jetzt vorhandene Situation im Flugverkehr als eine ganz andere aus weißt, als wie vom Flugh fen versichert wurde.

Das ist meine Schlussfolgerung aus dem Inhalt der Planungsvorlage, u.a. weil der Ansatz zur analytischen Recherche und die kohärenten Zusammenhänge nicht Inhalt des B-Planes Nr. 19 ist, aber sein müsste.

Die Vielfalt der Anlagen berücksichtigen sowohl bisherige wissenschaftliche Ansätze, wie auch weitere gesetzliche Erfordernisse/Grundlagen, Rechtsurteile von EuGH und Deutsche Rechtssprechungen, Stellungsnahmen der DUH usw., Journalistische Recherchen, Planungen und Aussagen des Flughafenbetreibers zur Erhöhung seiner Wirtschaftlichkeit, Merkmale zu den Auswirkungen von Belärmungen und Luftschadstoffen bei Kindern im Grundschulalter usw. usw.(s. Anlagen 1-143).

Wenn die Gemeindeverwaltung in der Abwägung meiner Hinweise aus der Offentlichkeitsbeteiligung mir dann am 5.12.2025 (s. Seite 4 der Begründung), das „Derzeit wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Auswir- kungen untersucht", ist es der Nachweis, das zu diesem Zeitpunkt die Angaben für kindsgerechte Grenzwertermittlungen nicht nur für die Öffentlichkeit zur Information und der Prüfung zur Verfügung stehen, sondern das für eine sachgerechte Bewertung dieser Planungsunterlage die Grundlage fehlt. Und das alle weiteren Angaben und An-

nahmen in spekulativer Weise geschrieben wurden, um den Standort eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung" von vorn- herein auszustellen.

Im Widerspruch zur obigen Aussage, das derzeit erst eine Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung von Belastungen an dem Standort stattfindet wird aus der gleichen im Widerspruch dazu angegeben, „In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sowohl der Flug - als auch der Gewerbelärm und Sportlärm keine Orientierungs - oder Grenzwerte überschreiten". Der Widerspruch lässt den Rückschluss zu, das noch keine Ermittlung dieses erheblichen Belanges vorliegt.

Auf Seite 52 wurde angegeben, das der Schwerpunkt der Verkehrslärm ist und u.a. Z.B. der Lärm der Bundesautob- ahn 113 sich nur bis kurz vor dem Geltungsbereich aus-

wirkt.

Unbeachtet ist die zu prognostizierende Verkehrsentwicklung nicht nur für einen 10 Jahreszeitraum (Analog der Planungen des BER und der Landesentwicklungsplan - LEP) in der Entwurfsplanung und den Begründungen zum B-Plan Nr. 19, sondern auch die Berücksichtigung der mit der Landesregierung abgestimmten Flughafenplanung bis 2040. Weil davon abzuleiten wäre, das sowohl der Fluglärm wie auch der Verkehrslärm (Umgebungslärm) zunimmt, der an dem Standort weitere erhebliche Belastungen für die Kinder u.a. Personengruppen auslösen kann. (Anlagen 111-119/1) Deshalb kann und sollten sowohl der Istzustand und eine analytische Prognoseentwicklung für ein begründeter und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer Zeitraum ermittelt und erarbeitet werden, um nicht schon im voraus ein fast unwiderrufliches Bestandsrecht zu „vergeben".

Denn die Entwurfsplanung zum B-Plan sieht das nicht vor, weil unzureichend die Belange ermittelt und für die Öffentlichkeit zur Information und zur Prüfung ermittelt und eingestellt wurden.

Zu den Auswirkungen des Flughafens Berlin-Brandenburg wird angegeben, das die Lärmbelastung nicht bis nach Schulzendorf reicht und alles wird in der Lärmaktionsplanung dargestellt.

Die Angaben sind deshalb unkorrekt und ungenau, weil für den Standort des vorgesehenen Schulcampus (wo nicht nur 750 Grundschüler sondern auch später weitere geschätzte 500-700 Kinder nicht nur in Räumen unterrichtet werden, sondern sich auf dem Gelände unterhalb der Hofmanns- kurve aufhalten keine langfristig angelegte Schalluntersuchung vorliegt, da für die Bestimmung von möglichen Lärmbelastungen von Grundschulkindern nur unzulässige MIT- TELWERTE angenommen werden, die nicht der verlangten.

Differenziertheit zur Verträglichkeit dieser Personengruppe mit einer Grenzwertbestimmung Rechnung tragen würden. (s. Anlagen 1-143) Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen sind unvollständig. (s. Anlagen l - 143)

Urteile haben insofern eine Richtigkeitsgewähr, da sie mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar wären. Damit ist die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs.4 GG verletzt. (s. Anlagen)

Der Flughafenbetreiber und die Institutionen unterliegen einem Irrtum, wenn sie ausredend sagen, das eine MITTEL- WERTBESTIMMUNG von LÄRM und LUFTSCHADSTOF- FEN für den Standort „rechtlich erlaubt und zulässig" wäre, weil sich bei den LÄRM - und SCHADSTOFFBELASTUN- GEN unterhalb der neuen Flugschneisen (der Hofmanns- kurve usw.) nicht um eine neue „Fluglinienführung" handelt (noch nicht rechtlich im Planfeststellungsverfahren beurteilt), sondern nur um eine „Streuungserweiterung". Folglich unterliegen dann die Grenzwertergebnisse (s. Anlage 109 aus dem Kurzgutachten der CDU-Fraktion im Landtag) dem Vorbehalt eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Ich verweise auf § 29b Abs. 1 S LuftVG wo dieser Maßgabe nach die Planfeststellungsbehörde die (gesamte) „Bevölkerung" zu schützen hat. Danach haben sich die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen insbesondere auch auf be- sonders schutzwürdige Personengruppen wie Kinder und alten Menschen zu orientieren. (Anlage 109 aus dem Kurz- gutachten der CDU-Fraktion/Landtag) Das wurde im Bau- planungsverfahren für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung nicht berücksichtigt, denn ich habe in dem Verfahren zur Öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB diese erheblichen Belange bereits zur Prüfung eingestellt und begründet.

Sie wurden in Untätigkeit und aus Unterlassung nicht im Planungsentwurf berücksichtigt.

Sie wurden von der maßgeblich verantwortlichen Planungs-behörde, dem Bauamt m Schulzendorf nicht „gewürdigt", und in der Planungsunterlage nur mir der Anmerkung versehen „ Zur Kenntnis genommen". Aus dem Planentwurf zu Nr. 19 ist aus den gutachterlichen Begründungen zu entnehmen, das meine begründeten Hinweise entweder ignoriert oder in der Aufgabenstellung für die beauftragten Gut- achter „umgedeutet" worden sind. Es ist denkbar, das den Gutachtern für ihre Begründungen nicht alle für eine sach- gerechte Beurteilung notwendige Belange und Hinter- gründe über geben wurden bzw. Hinweise über den informellen Zugang zu Unterlagen gegeben wurden.

Das betraf insbesonders die Belange der Ermittlung des Lärm - und Schallschutzes und den Schutz der Kinder an diesem vorgesehenen Standort der Grundschule vor den Schadstoffemissionen bzw. den gesundheitsschädlichen Ultrafeinstäuben zu Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

Der Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 19 enthält wesentliche entscheidungsrelevante Ermittlungsfehler und Bewertungsfehler (vergleiche § 2 Abs. 3 und §214 Abs. 11 Bau GB), weil u.a. die Lärm - und die Luftschadstoffbelastungen unzureichend bzw. nicht für den Standort ermittelt wurden und man unzulässige Mittelwerte angibt.

Diese Ermittlungsfehler im Planungsverfahren hat das OVG Bautzen am 5.12 2013 als unzulässig bewertet.

Im Urteil des Bundesvenvaltungsgerichtes vom 12.12.1969 beurteilte u.a. wenn die Belange verletzt werden, „Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zu objektiven Gewichtigkeit einzelner Be- lange außer Verhältnis steht". Diese Rechtsprinzipien wurden im Planungsverfahren nicht berücksichtigt.

Das von der Gemeindeverwaltung, von den Institutionen und dem Flughafenbetreiber sowie hier in den Gutachten für den Entwurf des B-Planes Nr. 19 unbeachtlich der Rechtsvorschriften, den Rechtsurteilen und bereits getätigten Messergebnissen kein Handlungsbedarf zu erkennen ist, an dem vorgesehenen Schulstandort die weitere Gefahrensquelle von Luftschadstoffen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung der Fürsorge und der Vorsorgepflicht zu prüfen, ist den Merkmalen der UNTÄTIGKEIT und der UNTER- LASSUNG zur Schadensvermeidung bzw. zur Schadensbegrenzung geschuldet.

Ich verweise auf die Anlage 133 und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-723/17 auf der Grundlage der verbindlichen EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft von 2008, die zu dem Ergebnis gekommen ist, das Messstellen müssen da aufgestellt wer- den, wo die Menschen die meisten Schadstoffe einatmen. So soll die Gefahr minimiert werden, das die Grenzwerte u.a. wie Ultrafeinstäube unbemerkt überschritten werden. Im weiteren wird darauf verwiesen, das es nichts bringt einen Durchschnittswert über alle Messstationen zu bilden um durch „absurde Mittelwertbildungen" die Belastung der Atemluft schönrechnen zu können. Das sind Auszüge, die in der Anlage 133 nachzulesen sind.

In einer vorläufigen Auftragsstudie der Berliner Charité wird darauf verwiesen, das über einen Zeitraum seit 2020 bereits die Belastung der Kinder mit Ultrafeinstaub im Umfeld des BER erforscht wird. Als erstes Ergebnis wurde ein mögliches Bemessungsverfahren vorgestellt, das davon ausgeht das die Belastungen nur vom unmittelbaren Flugfeld bei den Start - und Landevorgängen, den Rollbewegungen usw. ausgehen. Es wurden die Feinstaubpartikel pro Kubikzentimeter ermittelt. Ein Rechenmodell zeigt, das mit der Entfernung der Ultrafeinstaub ab dem Flugfeld sich verflüchtigen kann. Das ist nur eine theoretische Annahme, weil weitere Faktoren es beeinflussen.

Mit der Entfernung von nur ca. 3 km Luftlinie zum vorgesehenen Standort können sich nicht die Ultrafeinstäube in dem Maße verflüchtigen, das an Standort alle Werte daraus als unschädlich bezeichnet werden können, weil am Stand- ort unterhalb der Hofmannskurve (s. Anlagen 18-66) neuere belastende Ultrafeinstäube von den Flugzeugen (im Steigflug) ausgestoßen werden.

Auch Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten müssen mit berechnet werden, denn sie beeinflussen maßgeblich entweder den Grad der Konzentration oder der Verflüchtigung.

Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass realistische Belastungswerte NUR vor Ort dann gemessen werden müssen, um vergleichbare Grenzwerte ermitteln zu können. Maßgeblich bestimmen zugleich Wetterlagen, wie viel mal und wie oft Ultrafeinstäube nicht NUR an dem Standort

„stehen", sondern auch im Gebiet der Gemeinde und im Umland des BER.

Z. B. bestimmt die Wetterlage zur Zeit, das in der unteren Schicht kalte Luft vorherrscht und deshalb länger verbleibt, weil obere wärmere Luftschichten keinen Austausch zulassen.

Damit steigt die Gefahr, das hier in der direkten Nähe des BER und unterhalb der Flugschneise genannt Hofmanns- kurve usw. mit der angegebenen Streuungsbreite auch von Lärm usw. sich nicht die Luftschadstoffe „verflüchtigen" und wie aus der Begründung zu lesen ist, unschädlich sein sollen. Die Darstellung ist widerlegt, weil wir jetzt zur Zeit so eine schon länger anhaltende Wetterlage haben und der Wetterdienst fast täglich übermäßige Luftschadstoffe misst und vor den Ultrafeinstäuben die Öffentlichkeit warnt. Bis dahin, zuhause zu bleiben und das Haus nicht zu verlas- sen. So zum Beispiel am 26.12.2025. Weitere Warnungen auch am 15.1.2026 und fortlaufend. Zugleich ist mit der Wetterlage ein fast dauerhafter Wind aus der Ostrichtung registriert, der die verstärkte Nutzung der Hofmannskurve verlangt. Dadurch ist der vorgesehene Schulstandort über- mäßig von den Luftschadstoffen und schädlichen Ultrafeinpartikeln betroffen.

Die Wetterlagen werden bleiben und sind folglich in der Bemessung und Bewertung zum Standort zu berücksichtigen. Der Planentwurf zu Nr. 19 hat das eigentlich bekannte

„Wetterbild" und seine Auswirkungen unberücksichtigt gelassen.

Als einen weiteren Grund des geringen Luftaustausches hier vor Ort sehe ich an, das der Flughafen intensiv in einem Gebiet genutzt wird, das von einer überwiegenden Wohnbebauung und einer zunehmenden höheren Gewerbeansiedlung geprägt ist und einer baulichen Nachverdichtung ausgesetzt ist und zugleich offenes Grünland als „Luft- ausgleichspotenzial" kontinuierlich bebaut wird und die folglich erheblich die Lebensqualität mindert.

Der Luftaustausch wird sich mit der weiteren Nachverdichtung im Umland des BER, der Zunahme der Verkehrs- dichte, den Planungen des BER zum Ausbau der Kapazität und Effektivität der Flugbewegungen und möglichen weiteren „Eingriffen" der DFL stetig verringern. Die Ermittlung und Bewertung kindgerechter Grenzwerte sind für den Ist- zustand und einer Prognose existenziell. Auch das wird im Planentwurf zum B.Plan 19 und den FNP in der Gesamtheit nicht berücksichtigt.

Prof. Dr. A. Bechmann hat in der Anlage 98 ab Seite 168- 175 ausführlich die Auswirkungen von Fluglärm auf den Menschen begründet und stellt dar (Seite 170):

„Da Lärmeinwirkungen auf den Menschen sowohl pfadgebunden, als auch vor allem systemisch personenabhängig sind, sollen zumindest folgende Personengruppen getrennt betrachtet werden gesunde Erwachsene, Kinder, alte Menschen, kranke Menschen"

Mit Hilfe der Tabellel4 können Indikatorenraster gebildet werden, mit derer Hilfe die Relevanz einzelner Lärmfaktoren auf Personengruppen und im Hinblick auf die gewählten Indikatoren dargestellt werden. Folglich mit den weiteren Ausführungen ein Anwendungsanleitung zur Berechnung von Grenzwerten. (s. Auszüge Anlage 98, 75 Seiten)

Aus dem bauseitigen Teil des Planungsentwurfes ist der Irrtum konzipiert, das an dem Schulstandart (u.a. wegen der bisherigen MITTELWERTBERECHNUNG vom Lärm und Luftschadstoffen) es NUR geringfügige Schutzmaßnahmen notwendig wären.

Folglich werden auch die baulichen Anlagen des vorgesehenen Schulcampus weit aus mit geringeren Schallschutz ausgestattet sein, als wie eine eigentlich vorgesehene ab-zuleitende Ermittlung eines Grenzwertes für Kinder im Alter von nur 6 -10 Jahren, die noch kein ausgeprägtes Immunsystem haben. (Zu Auswirkungen und Schadensvorfälle siehe Anlagen 4-9).

Der Planentwurf zum B-Plan Nr. 19 zum vorgesehenen Schulcampus enthält keine Aussagen zu präventiven-vor- beugenden baulichen und gesundheitlichen Maßnahmen zur Einschätzung, ob die Grundschulkinder in der Zeit des Aufenthaltes zu keiner Zeit gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt zu werden. Das betrifft nicht nur dem Lärm-schutz im Innenbereich (Aufenthalt in Räumen) und auch im Außenbereich auf dem Schulgelände, sondern auch den Schutz vor Ultrafeinstäuben im Innen - und Außenbereich, da u.a. in den Begründungen geschrieben steht, das Gut- achten erst noch erarbeitet werden sollen. Das ist in der Planung ein unzulässiger „Vorgriff" um unabänderliche Fakten zu schaffen.

Gleichfalls ergibt sich aus den aktuellen Informationen und meinen Anlagen, das diese in dem Planentwurf bisher unberücksichtigten Belastungsgefahren „unterschätzt" bzw. nicht gewollt wurden.

Zugleich wurde aus der „Konzentration" von 750 Grundschülern und vielleicht weiteren ca. 500 - 700 Schülern die Gefahr von ansteckenden Krankheiten oder Übertragungen von z. B grippale Infekte, Corona usw. mit Atemwegserkrankungen, Lungenentzündungen usw. nicht im Planentwurf als Vorsorge für den Standort „entdeckt", weil sich das Erkrankungsbild verstärken könnte, wenn „unvorhergesehene" und vorher nicht verifizierte Belastungen durch Ultrafeinstäube und den Umgebungslärm hinzu kommen würden.

Die Potenzierung aus der „Konzentration" von Kindern hat letztlich nicht nur Auswirkungen auf die in Mitleidenschaft gezogenen Familien, sondern der Krankenstand belastet dann zusätzlich die ärztlich bereits eingeschränkte Versorgung, die mit ca. 71,7 % unterversorgt ist. (Anl. 134-143) Gleichfalls sind fast keine Kinderärzte vorhanden, die in der Größenordnung dann Kinder regelgerecht versorgen könnten.

In den Hinweisen in der frühzeitigen Offentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Bau GB habe ich meine Kenntnisse aus den Anlagen l -135 zu Grunde gelegt, die vor dem 7.2.2025 für die Allgemeinheit als Recherche dargestellt ist und zur Information verbreitet wurde. Das betrifft auch gesetzliche Grundlagen, Rechtsurteile, usw.. Weitere Publikationen, die nach dem 7.2.2025 erschienen sind wurden dem B-Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 19 den Anlagen 1-135 zur Vervollständigung aktueller Bewertungen beigefügt.

Weitere Kenntnisse ergaben sich daraus für den analytischen kohärenten Ansatz, das es ursächlich bereits im Planfeststellungsverfahren zum Flughafen Berlin - Schönefeld erhebliche Defizite z. B. u.a. aus der fehlenden/unzureichenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergeben haben. Die Begründung hierzu ergibt sich aus der Anlage 98 mit den Auszügen von 75 Seiten und den Beschreibungen, um welche Defizite (besonders im Umweltschutz, u.a. unseren Schutzgütern zu Luft und Schadstoffen und deren Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch) es geht. Ausdrücklich wird die „Rolle" und der „Anteil" der Gemeinde Schulzendorf dargestellt, einen nicht unwesentlichen „Bei- trag" geleistet zu haben, das die gesetzlichen Vorgaben einer UVP nicht umgesetzt wurden und erhebliche DEFIZITE zu den Schutzgütern und ihren Wechselwirkungen ausweisen.

In dem Planfeststellungsverfahren unter der „Regie" des Landkreises LDS wurden Z.B. die Defizite nicht korrigiert, denn dann hätten wir heute anwendbare Grenzwerte für alle Personengruppen, auch für Ermittlung und die Bewertung Flughafen naher Standorte zum Schallschutz und den Schutz vor Luftschadstoffen usw..

In dem erhältlichen Buch zur Planung der UVP von Prof. Dr. Amim Bechmann hat das SYNÖk Institut bereits wesentliche Umweltvorstudien Z.B. zu den Lärm-Belastungs-Indikatoren-menschliche Gesundheit (WHO-Begriff) und zu den Schadstoffemissionen i.V.m. medizinische Gutachten zu den Auswirkungen auf Menschen gemacht. Das alles unter Angabe von Inhaltsangaben in den Aktenordnern für die Landesregierung. Gleichwohl findet man Angaben für das Internet, wo es nach zu lesen wäre.

Ich verweise auf den Inhalt und den Aussagen/Ergebnissen eines Kurzgutachtens (Anlage 109) von den Rechtsanwälten Dr. Martin Fleckenstein und Frau Dr. Nina Jarass Cohen, LL.M im Auftrag der CDU Fraktion im Brandenburger Landtag zu Möglichkeit einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin - Schönefeld" auf der Grundlage des dort vorgesehenen Vorbehaltes.

Das in der Planungsunterlage wider meiner begründeten Einwände angegeben wird, das hier keine beachtlichen und zu bewertenden Messergebnisse vorliegen und deshalb keine nennenswerten Lärm und Schadstoffbelastungen auf- treten, ist den unrichtigen Angaben des Flughafenbetreibers geschuldet nur MITTELWERTE anzugeben und mehr-malige Überschreitungen als Richtwerte der Unschädlichkeit vor zu geben, die für Kinder im Grundschulalter aber gesundheitsgefährdend sind, weil sie keine Grenzwerte darstellen. Anschaulich ist das aus den jetzt beigefügten Anlagen 1-143 nach zu vollziehen.

Meine Einrede:

Wegen der Nichteinstellung aller entscheidungserheblichen Belange, insbesondere die in § 1 Absatz 6 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB genannten, aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Bau GB) wurden nicht im Planungsverfahren zu den sachgerechten Abwägungen übernommen und so wurden die Lärmimissionen und die Schadstoffemissionen nicht Kindsgerecht mit Grenzwerten für den Standort der Schule ermittelt.

Darauf hatte ich in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen und besonders auf die nicht aufgelisteten Schadstoffemissionen (die gesundheitsgefährdenden Ultrafeinstäube) und die erheblichen Belärmungen des nahen (ca. 3 Km) Flughafens BER und des vorgesehenen Standortes unterhalb der allgemein bekannten Hofmanns- kurve und weiterer An - und Abflugschneisen hinge-wie- sen. Zur Untersetzung der möglichen Gefährdung aus dem Bau und der Nutzung nicht nur einer Grundschule mit ca. 750 Grundschülern und eventuell einer weitergehenden Schule für die Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren (i.V.m. den zu tätigen Investitionen) war folglich noch keine Planungs- Sicherheit gegeben, auf die ich aber aufmerksam gemacht habe.

Einrede:

Der jetzt vorliegende Planungsentwurf hat die Mängel, das diesen u.a. von mir aufgeführten erheblichen abwägungsrelevanten Belange nach § l Absatz 6 Bau GB i. V.m. § 2 Absatz 3 und §214 Absatz 11 Bau GB vom Plangeber, der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, unzureichend bzw. nicht in die „Aufgabenstellung" in der Sachbereichsuntersuchungen anscheinend unberücksichtigt wurde, weil sie in den Begründungen aus den Untersuchungen unzureichend bewertet wurden bzw: „verwässert" oder unterlassen worden sind.

Gleichzeitig ist aus den Begründungen besonders zur Bewertung von kindgerechten möglichen Grenzwerten, den örtlichen Gegebenheiten, den Ergebnissen aus den Mess-daten bzw. Messstellen (die über 500 m bzw. mehr als 1000 m vom möglichen Schulstandort entfernt sind), den rechtlichen Grundlagen zum Lärmschutz und den Schutz vor Schadstoffemissionen (UFP), verbindlichen Rechturteilen usw. zu erkennen, das unbeachtlich dieser Gegebenheiten in dem Plangebiet und den rechtlichen

Anforderungen, der Standort für den Schulcampus richtig und begründbar sein soll. Das steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen und die Rechtswirkung aus, Anlagen 2, 2.1, 2.2, 2.3

1. der Richtlinie 2002/49/7EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe Absatz 5 zu Lärmemissionen von u.a. Flugzeugen und nach Artikel 3 Abs. s) zur verbindlichen Ermittlung eines Grenzwertes je nach Lärmquelle je nach unter- schiedlicher Lärmempfindlichkeit der Bevölkerungs- gruppen, nach den bisherigen und neuen Gegebenheiten usw. und hier dann einer Prognose, die dann folglich mit der Nutzungszeit der Grundschule und dem bis 2040 vom BER geplanten Ausbau des Flughafens mit mehr Flüge und ca. 55 Mio. Passagiere zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit zu untersetzen wäre, um kindsgerechte verträgliche Grenzwerte zu garantieren.

Artikel 2 Absatz l regelt besonders die Bemessung und die Bewertung der lärm empfindlichen Umgebung von Schulgebäuden. Das gilt für die Bewertung des Istzustandes und des zu prognostizierenden Zeitraumes wie vor.

Zu beachten sind im weiteren die Anhänge II bis VI der Richtlinie.

2. Das Gesetz zur Umsetzung der EG - Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zur nach § 47a der Lärmminderungsplanung, hier im besonderen in der Umgebung von Schulgebäuden.

3. Erste Verordnung zu Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festset- zung von Lärmschutzbereichen 1. FlugLSV)

Nach § 2 werden die Datenerfassungen in Verantwortung der Halter des Flugplatzes, die Erfassungen der Flugbewegungen, des Prognosezeitraumes bis zu 10 Jahren und die Streuung der Nutzungsanteile der einzelnen Betriebsrichtungen usw. verbindlich vorgegeben.

m wesentlichen sind meine Einwände, Recherchen und Hinweise das Ergebnis meiner Betrachtungen und Schlussfolgerungen von eigenen Erlebnissen (s. Anlagen) sowie journalistische Beiträge und mir zur Kenntnis übergebene Gesetze/Urteile usw. usw..

Der Sachverhalt bekommt erst aus der Komplexität ein Grundverständnis zu dem Vorgang. Das vorliegende „Material" soll nur weitere Recherchen erleichtern und Lösungen initieren.

Alle Begründungen des vorliegenden B.Planes Nr. 19 konnten aus den genannten Gründen (siehe Beschwerde) nur oberflächlich bzw. gründlich genug gelesen und bewertet werden. Im folgenden Anmerkungen wird dazu nur stich- punktartig eine Stellungnahme abgegeben die gegebenen- falls zu ergänzen wäre.

1. Der Bereich um das in Teilen denkmalgeschützte ehemalige Rittergut in Altschulzendorf hat seit dem FNP 1992 den Status eines Bodendenkmals und hat einen „urwüchsigen" Bewuchs mit einem vielfältigen Artenreichtum usw.

Das wurde nicht angegeben bzw. nicht ermittelt um zu bewerten, das der Eingriff in die Natur auf dem Areal des Schulcampus die Natur im Bodendenkmal schädigen kann.

Das Areal „beherbigt" viele Arten die die Biodiversität dar- stellen und „lebt" vom Austausch und den „Wanderwegen" dieser Arten. Das wird unterbrochen und im nachfolgende Gelände wird der noch vorhandene Artenreichtum nachhaltig geschädigt. Das wurde nicht zur Ermittlung und Bewertung eingestellt, denn es ist sichtbar

2. Der Artenreichtum auf dem vorgesehenen Areal des Schulcampus wurde unzureichend ermittelt und die Wechselwirkungen auf die gesamte Umgebung „unterschätzt". Z. B. ist nicht dargestellt, das es in diesem Areal nahe des Naturschutzgebietes es außer auf geführten einigen Schmetterlingsarten einen vielfältigen Artenreichtum von weiteren Insekten gibt, die zu ermitteln wären, u.a. weil viele von ihnen zugleich die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen sind und man vorgibt sie zu schützen, aber gleichzeitig ihnen die Nahrungsquelle nimmt.

Die Lichteinwirkungen, der Lärm und anderes mehr wurden als erhebliche Störquellen unzureichend ermittelt und bewertet.

3. Schadensereignisse wie z. B. Starkregen, die mehr denn je zu nehmen werden, können z B. bei 100-150 Liter qm nicht in kurzer Zeit von dem beurteilten Boden oder Mulden ausgenommen werden, da die restliche unversiegelte Fläche es nicht aufnehmen kann. Eingeschätzte als dargestellte offene Flächen werden in kurzer Zeit von der Anzahl der Personen „versiegelt" und sind funktionslos. In der Folge wird viel Regenwasser in die Flutgrabenaue abfließen und über den Flugraben in der Ortsmitte wie auch in den Nachbargemeinden zu Überschwemmungen führen, denn das Areal ist kein Grünland mehr wo Regenwasser breitflächig versickern kann.Das wurde unzureichend ermittelt und bewertet.

4. Es wurde nicht ermittelt, in welchen Maße der Schulcampus und seine Bauten die Wärmeplanung von Schulzendorf beeinträchtigen kann. Denn es wäre zu beachten, das das Areal Eigentum der Gemeinde Schönefeld ist und weit gehends einer „Fremdnutzung" unterliegt und Schulzendorf keinen Einfluss haben wird. Es wäre erheblich nachteilig, wenn mit der Wärmeplanung Z.B. die Faktoren der angestrebten ausgleichenden Klimabilanz durch „schlechte" Werte des Schulcampus diese erhöhen. Es wird folgerichtig dazu führen, das unter Umständen Schulzendorf für dieses ausgelagerte Areal (Schule) der Gemeinde Schönefeld zu ausgleichenden Klimageldzahlungen verpflichtet wird.

Eine Lösung sollte vorab gefunden werden und vertraglich dann abgesichert werden.

5.Ausgleichsflächen I.V. m. dem Areal des Schulcampus u.a. Flächennutzungen

Die Wärmeplanung müsste u.a. als Grundlage die Ermittlung und die Bewertung einer Klimabilanz haben, die das Verhältnis des Istzustandes und des zu erreichenden Zustandes hat.

Davon könnte u.a. ermittelt werden das Verhältnis zwischen bebaubaren/bauten Flächen und Flächen, die für eine nachhaltige Klimabilanz hier vor Ort erforderlich sind, um einen Ausgleich am Ort erforderlich wären. Wenn weiter durch „ungeregelte und undifferenzierte" Bebauungen ein „Grünflächenfraß" getätigt werden kann, wird auf Dauer sich die Klimabilanz und das Ziel der „Klimaneutralltät" vor Ort unrealistisch sein.

Abzuleiten wäre, das sogenannte ausgelagerte und letztlich fiktive Ausgleichsflächen im „Irgendwo", uns bei dann später bei der Nichteinhaltung der Zielstellungen zu Last fallen, nur hier verwendet werden sollten.

Unter diesem Aspekt und verbindlichen Maßnahmen sollte der B-Plan Nr. 19 betrachtet werden.

Es wären noch weitere Betrachtungen im Zusammenhang mit dem B-Plan angebracht, weil eine Planungssicherheit für das Areal im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung steht.

Betrifft:

I. Nachbegründungen zu meiner Beschwerde vom 27.1.2026 im Auslegungsverfahren zur der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße 2 und Dem Bebauungsplan Nr. 18 „Kita Brückenstraße“.

II. Weitere Ergänzungen, Hinweise und Bemerkungen zu Begründungen im B-Plan Nr. 19. Anlagen 1-144. Mit den Anlagen 146, erfolgen weitere Hinweise und Sachverhalte, Teilweise Vervollständigung zu den am 27.1.2026 abgegebenen Stellungnahmen und den Anlagen 1-144. Mit den Anlagen 146, erfolgen weitere Hinweise und Sachverhalte.

Meine Beschwerde vom 27.1.2026 mit der Anlage 3 hatte u.a. auf die unzulässige Verfahrensweise für eine sachge- rechte und den Anforderungen des Bau GB zur Öffentlich- keitsbeteiligung in der Gemeinde Schulzendorf durch das Bauamt hingewiesen.

I. Die Chronologie der Verletzung der Vorschriften des

BauGB,

In Anbetracht meiner Bedenken und Hinweise aus der früh- zeitigen Öffentlichtkeitsbeteiligung vom 7.2.2025 und ihrer Nichtberücksichtigung im B-Plan Nr. 19 wiegt es um so erheblicher, das der Verfahrensvorgang vom Bauamt in unzulässiger Weise mit gravierenden Verfahrensfehlern beeinflusst wird, das die Öffentlichkeit u.a. nicht vor der Auslegung, eine Woche vor dem Beginn der Auslegungsfrist am 22.12.2025 in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Frist für die Inkenntnissetzung des Beginns der Auslegung für die Öffentlichkeit wäre der 15.12.2025 gewesen. Deshalb war es von vorn herein, wider § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Bau GB, der „Versuch“ in unzulässiger Weise, alle Informationen und möglichen Beteiligungen zu dem von erheblichen Fluglärm und Luftschadstoffen (Ultrafeinstäuben - UFP) belasteten Grundschulstandort ein zu schränken bzw. so zu händeln, das letztlich der B-Plan Nr. 19 „durchgewinkt“ werden kann. Daraus lässt sich schlussfolgern, das „veranlasst“ gewesen ist, das die Öffentlichkeit erst mit der Zustellung des Amtsblattes der Gemeinde ab 13.1.2026 auf die 3 Planungsverfahren, unter anderen dem B-Plan Nr. 19, benachrichtigt wird und die Auslegungsfrist nur bis 27.1.2026 dauert.

Meine Auffassung wird von der Unterlassung des Bauam- tes bestärkt, das nicht wie auch Ortsüblich das Amtsblatt die Öffentlichkeit über solche Bauplanungen informiert hat, sondern gleichfalls muss die Gemeinde über den Aushang an der Gemeinde die Aufstellung der B-Pläne, ihrer Fristen, der Inhalte und der Beteiligungen usw. so bekannt geben, das Jedermann teilnehmen kann.

Das Amtsblatt der Gemeinde trägt das Erscheinungsdatum vom 19.12.2025 und ist damit 5 Tage später erschienen, als wie der 15.12.2025 dem Zeitpunkt des Beginns der In- formationsfrist zu den Auslegungen der Planunterlagen ab den 22.12.2025. Das hat die Gemeinde bzw. das zustän- dige Bauamt ab den 15.12.2025 bis einschließlich

15.1.2026 wohlweislich unterlassen.

Am 15.1.2026 war ich (als Teil der Öffentlichkeit) nach dem Erhalt des Amtsblattes am 13.1.2026 in der Gemeindeverwaltung und habe die Fachbereichsleiterin, darauf aufmerk- sam gemacht, das diese Verfahrensweisen in der Gemeinde (der zu späten und nicht fristgemäßen Informationen) den gesetzlichen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 4a Abs. 1 erheblich wider- spricht. Meine Teilhabe wurde so erheblich verletzt und ein- geschränkt, denn ich konnte mich nicht umfassend aus den ausgelegten Inhalt des B-Planes Nr. 19 und seinen Begründungen informieren, weil allgemein bekannt ist, das der vor- gesehene Standort der Grundschule/des Schulcampus von den umweltbezogenen Auswirkungen des nahen BER auf Grundschüler (Lärmbelastungen und Luftschadstoffe - UFP und weiteren umweltschützenden Anforderungen) betroffen ist. Diese erheblich sich auswirkenden Belange hatte ich bereits u.a. zur Berücksichtigung als Hinweise in der früh- zeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Bau GB) am 7.2.2025 dem Bauamt beschrieben und übergegeben.

Am 15.1 2026 wollte ich wie im Amtsblatt für Jedermann zugesagt, Einsicht in die „bereit“ gehaltenen Unterlagen zum B-Plan Nr. 19 und den anderen Planungen nehmen, weil im Amtsblatt hingewiesen wurde, das sie im 1. Oberge- schoss im Sekretariat, Zimmer 1.05 ausgelegt sind. Im Sek- retariat wurde mir gesagt, das hier die Unterlagen nicht ausliegen und sie im Bauamt zur Einsicht vorliegen würden. Frau XX teilte mir auf mein Verlangen zur Einsicht in die ausgelegten Pläne/Unterlagen mit, das es nicht

vorgesehen ist, das sie zum lesen in Papierform bereit zu halten sind. Sie verwies mich darauf, das festgelegt ist das die

Pläne/Unterlagen NUR im Internet nachlesbar sind. Ich bemerkte, das ich kein Internet habe und auch nicht damit umgehen kann. Darauf erwiderte sie, das ich mich in dem Zimmer hinsetzen und am Computer lesen kann. Ich musste das nach einigen Seiten wegen des Mangels an Computerkenntnissen abbrechen und konnte letztlich nicht den B-Plan u.a. lesen. Ich hatte geantwortet, das die Vorschriften im BauGB aber regeln, das es in Papierform aus- zulegen ist und auch zusätzlich im Internet einzustellen wäre. So ist es auch in der Information im Amtsblatt der Gemeinde dargestellt!

Meinen Anspruch auf die Zusage aus den Vorschriften des BauGB und der Information im Amtsblatt, das ich die Pläne/Unterlagen in Papierform lesen kann, um zu prüfen ob eine vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung aller Belange vorgenommen wurde, beziehe ich auf § 4a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1.

Zumal der B-Plan Nr. 19 einen Umfang von ca. 800 Seiten hat und in Papierform (dass ist auch der Zweck) übersichtlich und verständlich von Jedermann einzulesen ist. Die weiteren ausgelegten Planungsunterlagen haben nochmals einen Umfang von ca. 700-800 Blatt.

Unberücksichtigt wurde im Amtsblatt und der Information im Schaukasten am Rathaus, das in der Auslegungsbekanntmachung darauf hin gewiesen werden MUSS, das Bedenken und Anregungen bei der Auslegungsstätte nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich vorgebracht werden dürfen. Gerade das ist von der Planungsbehörde, dem Bauamt der Gemeinde, nicht eingestellt und der erhebliche Mangel führt dazu, das die bezweckte Information und die Öffentlichkeitsbeteiligung von vornherein eingeschränkt wurde. Die Planungsbehörde der Gemeinde, das Bauamt, hat mich in der Wahrnehmung meiner Rechte unverhältnismäßig, wider der Vorschriften des BauGB von einer umfassenden Teilnahme an den Planungen (s. Absatz 1) durch die zugefügten Einschränkungen weit gehends behindert, viele entscheidungserheblichen Belange aus dem Ermitteln und Bewertungen nicht oder nur teilweise zu lesen, verstehen und über prüfen zu können. Um feststellen zu können, ob u.a. meine Hinweise und Bedenken vom 7.2.2025 aufgenommen und Berücksichtigung gefunden haben, und ob das gesammelte Material und die Begründungen richtig und sach- gerecht gewichtet wurde.

Meine Begründungen zur Beschwerde der Verletzung des Beteiligungsrechtes nach § 3 Bau GB beinhalten, das das Bauamt u.a. mich nicht fristgemäß in Kenntnis gesetzt hatte, wann Auslegungsfristen beginnen, welche Vorschriften zur Einsicht in die Auslegungsplanungen das Bauamt beachtet und wie das Bauamt mich hinderte alle Unterlagen in der Form einzusehen, wie es angekündigt wurde und wie es die Vorschriften verlangen. Gleichzeitig beanstande ich, das das Bauamt unverhältnismäßig einen Zeitpunkt gewählt hat, drei verschiedene Planungen mit ca. 1500-1800 Seiten so auszulegen, für die eine gleiche Auslegungsfrist und Bearbeitungsfrist gilt.

Hinweise und Bedenken.

1. Ist der Verdacht des Zufalls zu allen Beanstandungen möglich, oder wurde das alles so gewählt, das niemand die ca. 1500-1800 Seiten Planungsmaterialien lesen kann und sich an die Verfahren nicht oder auch nur „substanzlos“ beteiliegen kann?

2 .War das der Versuch, die Öffentlichkeitsbeteiligung so zu beeinflussen und einzuschränken, das die vom Bauamt zu verantwortenden Planungsunterlagen bereits in der Aufstellung bzw. der Auslegung dann durchgewinkt werden können?

3. Welchen Kenntnisstand oder welchen Mangel an Kenntnisse besitzt die Fachbereichsleiterin Bau, wenn einschlägige Vorschriften des BauGB nicht nur nicht beachtet wer- den, sondern bewusst nicht angewendet werden?

4. Das ist nicht zu heilen, wenn man nur nach dem

15.1.2026 mit einer Verlängerung dann vom 27.1.2026 auf den 20.2.2026, versucht die erhebliche Verletzung der Vorschriften des Bau GB zu „reparieren“/heilen, denn die Verletzungen der Vorschriften wurden nicht beseitigt.

5. Mit der Abgabe eines Teiles meiner Beteiligung an der mir bekannten Frist vom 27.1.2026 kann ich aus den vorher genannten Gründen keine vollständige, sondern nur eine teilweise recherchierte Stellungnahme mit meinen Hinweisen und Bedenken am 20.2.2026 abgeben. Ich wurde unzulässig, wider § 1 Abs. 5 Satz 1-2 BauGB, durch die Planungsbehörde - dem Bauamt erheblich behindert, mein Beteiligungsrecht wahrzunehmen um u.a. den Detailierungs- grad, die Gewichtung/Berücksichtigung und die Vollständigkeit der Umweltbelange nach § 1 Abs. 4 Nr. 7 und § 1a Bau GB nicht nur im B-Plan Nr. 19, sondern allen ausgelegten Planungsunterlagen feststellen zu können. Um substanzielle Hinweise und Bedenken vorbringen zu können. Mit der Anlage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg begründe ich meine Beschwerde, das die Gemeinde Schulzendorf - das Bauamt, die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bau-Planungsverfahren zum B-Plan Nr. 19 und dem FNP erheblich verletzt hat. Das BauGB ist Bundesrecht. (Anlage 5 Seiten) ca. 1500-1800 Seiten Planungsmaterialien lesen kann und sich an die Verfahren nicht oder auch nur „substanzlos“ beteiliegen kann?

2 .War das der Versuch, die Öffentlichkeitsbeteiligung so zu beeinflussen und einzuschränken, das die vom Bauamt zu verantwortenden Planungsunterlagen bereits in der Aufstellung bzw. der Auslegung dann durchgewinkt werden können?

3. Welchen Kenntnisstand oder welchen Mangel an Kenntnisse besitzt die Fachbereichsleiterin Bau, wenn einschlägige Vorschriften des BauGB nicht nur nicht beachtet wer- den, sondern bewusst nicht angewendet werden?

4. Das ist nicht zu heilen, wenn man nur nach dem

15.1.2026 mit einer Verlängerung dann vom 27.1.2026 auf den 20.2.2026, versucht die erhebliche Verletzung der Vorschriften des Bau GB zu „reparieren“/heilen, denn die Verletzungen der Vorschriften wurden nicht beseitigt.

5. Mit der Abgabe eines Teiles meiner Beteiligung an der mir bekannten Frist vom 27.1.2026 kann ich aus den vorher genannten Gründen keine vollständige, sondern nur eine teilweise recherchierte Stellungnahme mit meinen Hinweisen und Bedenken am 20.2.2026 abgeben. Ich wurde unzulässig, wider § 1 Abs. 5 Satz 1-2 BauGB, durch die Planungsbehörde - dem Bauamt erheblich behindert, mein Beteiligungsrecht wahrzunehmen um u.a. den Detailierungs- grad, die Gewichtung/Berücksichtigung und die Vollständigkeit der Umweltbelange nach § 1 Abs. 4 Nr. 7 und § 1a Bau GB nicht nur im B-Plan Nr. 19, sondern allen ausgelegten Planungsunterlagen feststellen zu können. Um substanzielle Hinweise und Bedenken vorbringen zu können. Mit der Anlage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg begründe ich meine Beschwerde, das die Gemeinde Schulzendorf - das Bauamt, die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bau-Planungsverfahren zum B-Plan Nr. 19 und dem FNP erheblich verletzt hat. Das BauGB ist Bundesrecht. (Anlage 5 Seiten) Nachfolgend zum Teil I meine teilweisen weiteren Ausführungen zu dem B-Plan Nr. 19 und FNP.

II. Weitere Ergänzungen, Hinweise und Bedenken zum B- Plan Nr. 19

Diesen Nachtrag lege ich folgende Schriftsätze zu Grunde, die im Kontext auf mein Anliegen und meine Ausführungen zutreffen. Sie sind als Bestandteil in ihrer Ganzheit mit zu bewerten.

- Mein Schriftsatz vom 7.2.2025 (5 Seiten) an Frau XX.

- mein Schriftsatz vom 27.1.2026 (9 Seiten und 144 Anlagen plus Ortsplan)

- Mein Schriftsätze vom 9.2.2026 und vom 10.2.2026 an Frau Dr. med. M. Wiese-Posselt (Studienleiterin BEAR und Frau Prof. Dr. med. Chr. Geffers, Institutleiterin. (l Seite bzw. 6 Seiten)

- Meine Beschwerde vom 27.1.2026 mit Anlage 3.

l. Hinweise, Bedenken und Richtigstellung zur Beurteilung des Schutzgutes Luft und die Wechsel- Wirkungen auf die menschliche Gesundheit aus dem B-Plan Nr. 19. (Seite 49 und Pkt. 5.1.6) Aus der Begründung geht hervor, das ein Emissionsschutz für den Standort der Grundschule nicht zutrifft, weil aus dem Verkehr keine Kennwerte vorliegen würden.

Das Grenzwerte bestimmen, das im Jahresmittel die PM10 und die N02-Konzentration 40 ug/m3 nicht zu überschreiten sind und der 24-Stunden-Grenzwert der PM10-Konzentration darf maximal an 35 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden. Das die Wetterlagen und die Austauschverhältnisse der Luftströmungen für den zu bewertenden Grundschulstandort als günstig zu bezeichnen sind. Usw. usw.. Aus dieser Ermittlung

und Bewertung geht nicht hervor, ob nur die Emissionen des Straßenverkehrs oder auch des Luftverkehrs zu Grunde gelegt wurden.

Beides wären für den Standort nach dem Urteil des EuGH aus der analog zu betrachtenden Rechtssache C-723/17 zu bewerten, weil diese verwendeten/angeführten Mittelwertbildungen im „Gutachten" als Begründung der Standorteignung keine verträglichen Grenzwerte für Grundschulkinder (die noch kein ausgeprägtes Immunsystem haben) darstellen. (s. Anlagen 4-9,98,133,139,146)

Zugleich darf nicht unterlassen werden, die prognostische Entwicklung, sowohl des Straßen - und des Luftverkehrs in die Ermittlung und die Bewertung von Emissionsbelastungen von Kindern für den Grundschulstandort mit zu berücksichtigen. (s. Anlage 146)

Es ist allgemein bekannt und auch festgeschrieben, das

Z.B. sich der Flugbetrieb bis 2040 nahezu verdoppeln soll und dann sich die Anzahl der Flugzeuge in der Hoffmannskuive überhalb der Grundschule potenzieren wird. Die Flugzeuge befinden sich im Steigflug und mit der Verbrennung des Kerosins werden große Mengen an Ultrafeinstäuben - UFP freigesetzt, um die notwendige Schubkraft zu erzeugen. Das ist nicht berücksichtigt worden.

Klimatische Einwirkungen auf das Flugverhalten der Flug- zeuge wurden im Pkt. 5.1.6 unzulässig auch nicht berücksichtigt. So zum Beispiel führt große Hitze zu einer geringeren Luftdichte, weil Luft sich bei Erwärmung ausdehnt und führt dazu das der Auftrieb an den Tragflächen geringer ist. Da die Flugzeuge dann (Z.B. in der Hoffmannskurve) weniger steil aufsteigen können, steigt nicht nur die Lärmbelastung für die Anwohner bzw. die Kinder, sondern auch der Ultrafeinstaub an.

Im Pkt. 5.1.6 wird unzulässig behauptet, das „Austausch- arme Wetterlagen kommen selten vor". Allgemein bekannt ist, das wir uns in einer Periode von steten Klimaveränderungen befinden, die dazu führen das nicht mehr das denk- bare, sondern auch das undenkbare mit ein zu kalkulieren/ prognostizieren wäre um auf Schutzlösungen vorbereitet zu sein.

Stellungnahme

Abwägung

Als aktuelles Beispiel verweise ich auf eine nicht unbekannte Wetterlage, die auch hier am BER und dem Umland (mit Schulzendorf) ein Beweis ist, das die Ermittlung und die Bewertung dieser erheblichen Belange zu den umwelt- bezogenen Auswirkungen vom Plangeber, der Gemeinde Schulzendorf - dem Bauamt, unzulässig unterbewertet

wurde.

Seit ca. Mitte Dezember bis jetzt haben wir eine stabile Wetterlage mit Ostwind und kalten Luft- Strömungen, in der kein bzw. wesentlicher Luftaustausch stattfinden konnte. Ca. an 60-70 Tagen.

In den Wetternachrichten für u.a. dem Umland des BER wurde vor den zu hohen Feinstaubwerten gewarnt, die weit über den Werten liegen, die aus der Mittelwertbildung des BER als „verträglich" für Personen bzw. Kinder veröffentlicht wurden. Es gab viele Tage, an denen gewarnt wurde, das die Luftschadstoffe - UFP für die Gesundheit schädlich sind und man wenn möglich, das Haus nicht verlassen sollte, Z.B. am 26.12.2025 usw..

Analog werden infrastrukturelle Nachverdichtungen auch im Straßenverkehr, u.a. dicht bzw. neben der Grundschule erhebliche Mengen von Luftschadstoffen, besonders Ultrafeinstäube - UFP zusätzlich den Emissionen des Flugverkehrs, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Mit der Eintragung in der Planungskarte wurde eine Umgehungsstraße in der Verlängerung mit der „Anmerkung" versehen, „Gemeinde will zwingend diese Umgehungsstraße", obwohl vor kurzem noch die „Anmerkung" zu lesen war,

„die Gemeinde wünscht sich diese Straße. Die Eintragung wäre zu korrigieren, bis ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, bzw. einer Planungsbehörde die dazu befugt ist. Die Gemeindevertretung sollte prüfen, ob sie einen Beschluss gefasst hat, der das untersetzt, oder feststellen lassen wer hier in welchen Auftrag in Plankarten Eintragungen/Veränderungen vornimmt um „unbemerkt" Fakten zu schaffen. Das betrifft auch den „Gutspark" der als Bodendenkmal in Plankarten eingetragen ist bzw. nachweislich war. Oder sollte die „Tilgung" des Bodendenkmals vorab einen Eingriff in nur einem Wald (ohne Denkmalschutz) vor- bereiten, wenn die neue Straßenführung in Angriff genommen werden sollte? Mir ist kein Beschluss dazu bekannt, und der NABU favorisiert eine andere Wegführung, der nicht so erheblich in das Schutzgebiet und die Flutgrabenaue eingreift.

Diese Umgehungsstraße sollte als angedachte Verkehrsplanung in die Emissionsbewertung zum Standort der Grundschule aufgenommen werden (selbst wenn eine andere Wegführung ca. 400 m westwärts möglich ist), denn sie wird bei einer geschätzten täglichen Nutzung von ca. 3000-4000 Fahrzeugen in beiden Richtungen und dem Kreuzungsbereich an der Miersdorfer Straße, neben der vorgesehenen Grundschule erhebliche Mengen Luftschadstoffe aller Fraktionen „produzieren". Die Beschreibung der Wetterlagen, der wechselnden Winde und der Luftaus- tausch ist „nachbesserungswürdig", denn eine Annahme der Standorteignung unterliegt nicht der Mittelwertbeurteilung weil das Wetter mal und mal so ist, sondern für Grundschulkinder muss ein unschädlicher Gesund- ob ein Schul- bau mit einer Nutzung des Standortes für 40 Jahre gebaut und genutzt werden kann. Grenzwerte sind u.a. die Basis, welche baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen sind,

das an dieser Schule keine Kinder gesundheitlichen Schädigungen aus- gesetzt werden können.

Der für Grundschulkinder angenommene 24- Stundengrenzwert der PM10-Konzentration i.V.m. einer (angenommenen Unschädlichkeit) führt auch bei maximal 35 Tagen zu Gesundheitsschäden, denn es ist für den Standort der Grundschule unterhalb der Hoffmannskurve kein kindsgerechter Grenzwert ermittelt worden. Der müsste erst durch eine Langzeitstudie ermittelt werden, die mit wissenschaftlich - medizinischen Gutachten untersetzt ist.

Es ist aus den vorliegenden Daten anzuzweifeln, das nur der PM10 Wert und einer Belastung von 35 Tagen bei Kin- der im Grundschulalter keine gesundheitlichen Schädigungen verursacht. Zumal allgemein bekannt ist, das die Feinstaubfraktion PM2,5 auch an diesem Standort die vor- herrschende ist. Wurde die Ermittlung und die Bewertung im B-Plan vorsätzlich unterlassen?

Bereits aus den ersten vorliegenden Bewertungen durch die BEAR Studie der Charite wurde in der grafischen Darstellung die Verteilung der UFP im Umland des BER mit Km

- Bereich (hier noch ohne die Belastungen der Hoffmanns- kurve, die hinzu zu rechnen wären) nachgewiesen, das der nur ca. 2,5 Km entfernte vorgesehene Standort der Grund- schule von erheblich schädigenden PM10 und PM2,5 Werten in hoher Konzentration betroffen wäre.

Die Beurteilung/Begutachtung des Schutzgutes Luft nur als verkehrsbezogene Werte im Zusammenhang nur als 1,2 Km entfernten Bundesautobahn A 113 hat den Mangel, das sich die zu ermittelten, zu messenden und zu bewertenden Luftschadstoffe u.a. aus der Staubfraktion PM10 und einen allgemeinen Grenzwert von 40 ug/m3 UND der Staubfraktion PM2,5 zusammensetzen. Die Staubfraktion mit den Namen PM10 besteht zur Hälfte aus Teilchen mit dem Durchmesser von 10 Mikrometern.

Gesundheitsschädlicher ist die Staubfraktlon mit dem Namen PM2,5 ug/m3. Die WHO fordert einen Grenzwert von 10 ug/m3 für die PM2,5 - Fraktion. (s. Anlage 139)

Die Ergebnisse dieser Studie wurden im „British Medical Journal" vorgestellt. (doi:10.1136^mi.f7412)

Beschrieben sind u.a. die verschiedenen gesundheitlichen Auswirkungen aus den Belastungen usw..

Anlagen: Anlage 146 wurde vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages erstellt. Die Analyse zu den gesundheitlichen Effekten von Ultrafeinstaub umfasst 13Seiten. Die Ausarbeitung unterliegt zur Verwendung durch die Allgemeinheit jetzt keiner Sperre mehr. Weitere zutreffende Anlagen sind 2-144.

2. Der Umgebungslärm aus Straßen - und Luftverkehr.

Die Inhalte meiner 3 Schriftsätze und der Beschwerde sind im Kontext meiner Beteiligung, den Begründungen, den Hinweisen und Anmerkungen zu den 3 Planungsverfahren zu bearbeiten. Der Schwerpunkt lag auf dem B-Plan Nr. 19, weil u.a. die Mittelwertbildung aus Messergebnissen und die Ermittlung und die Bewertung von Lärm für den Grundschulstandort, trotz der allgemein bekannten Belastungsfaktoren, die in unzulässiger Weise vorgenommen wurden.

Der B-Plan Nr. 19 wird in keinster Weise den Erfordernis- sen und den Vorschriften des Bau GB gerecht. Der B-Plan ist abwägungsfehlerhaft zustande gekommen und verstößt u.a. gegen die von mir genannten Rechtssprechungen aus den Urteilen, auf die ich Bezug genommen habe.

3. Weitere Anmerkungen und Hinweise.

3.1 Flugsicherheit über den Schulcampus „Miersdorfer Straße".

Der Schulcampus befindet sich unterhalb der Hoffmanns- kurve mit einer streuenden Abzweigung (s. Anlagen 9, 18- 35, 37-66,73,95,103-105), in der die Flugzeuge u.a. im Steigflug versuchen mit hoher Schubkraft an Höhe zu gewinnen und dann auch über bewohntes Gebiet fliegen.

Es ist allgemein bekannt, das viele Vogelarten, auch in Schwärmen, das Gebiet überfliegen und es zu Kollisionen kommen könnte und die Flieger im Startmodus und im Steigflug in der niedrigen Höhe keine „Ausweichmanöver" mehr fliegen können. Anlage 90 weist darauf hin, das eine Gefährdung durch Vogelflug eine denkbare reale Gefahr ist. In dem B-Plan Nr. 19 fehlt diese sicherheitsrelevante Ermittlung und Bewertung, um auszuschließen das z. B. ein Flugzeug in dem Areal aufschlägt und viele der dort konzentrierten Kinder töten bzw. verletzen könnte.

3.2 Zu den am 27.1.2026 bereits hingewiesenen Schadensereignissen durch Starkregen.

Wir befinden uns in einer Periode von klimatischen Veränderungen, die Starkregenereignisse in einer Spannbreite von ca. 80-150 ltr./qm denkbar erscheinen lassen bzw. ta- gelanger Dauer- regen mit den gleichen Mengen oder

mehr.

Wie richtig aus der Bodenuntersuchung im B-Plan Nr.19 herausgearbeitet, haben wir in Schulzendorf weitgehenst einen Bodenaufbau, der nur eine geringe Aufnahmefähig- keit des Regenwassers hat und es längere Zeit benötigt, das es am Ort versickern kann.

Senken wie die Flutgrabenaue, Niederungen in der Ortsmitte, Moore usw. müssen Regenmengen aufnehmen, um es zeitverzögert wieder abzuleiten.

Schulzendorf hatte in der Vergangenheit mehrfach hohe Wasserstände und teilweise war die Ortsmitte und die Wohngegenden um den Flutgraben gefährdet.

Was an Regenwasser hier nicht versickern kann oder „gespeichert" werden kann, fließt in die tiefer gelegenen Ortschaften bzw. Nachbargemeinden Eichwalde und Zeuthen ab, die oft Überschwemmungen vermeiden.

Wenn das Areal Schulcampus bebaut und der Boden weit- gehenst versiegelt wird, verliert die Fläche fast gänzlich ihre Sickereigenschaft bis auf einige angedachte Mulden.

Die Regenmengen, um die es hier geht werden in die anliegende Flutgrabenaue ab fließen und könnten letztlich Eigentum und Leben gefährden.

Belegt ist die Verantwortung eines Grundstückeigentümers, dafür zu sorgen das Regenwasser nicht von seinem Grund- stück auf andere Flächen abfließen und dann Folgeschäden verursachen können. Ich verweise auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 17.11.2025, Aktz. 9 U 92/22.

Das OLG stellte klar, das versiegelte Flächen den natürlichen Wasserabfluss verändern.

Das OLG begründete unter anderen;

-Regen versickert dort kaum noch und erreicht schneller andere Flächen.

-Wer solche Flächen unterhält, trägt deshalb eine beson- dere Verantwortung.

-Ein Gutachten zeigte, das schwere Schäden nicht nur bei extrem seltenen Ausnahmeereignisse drohen.

-Das gilt nicht als unabwendbares Naturereignis.

-Die Hauptverantwortliche muss deshalb ihre Entwässerung ausbauen.

-Grundstückseigentümer dürfen sich nicht darauf verlassen, das Starkregen als Schicksal gilt. -Wer den Wasserabfluss durch bauliche Gestaltung verstärkt, muss wirksame Ge- genmaßnahmen -ergreifen, um Schäden zu vermeiden.

Im B-Plan Nr. 19 werden solche „Starkregenereignisse" und ihre Auswirkungen unzureichend berücksichtigt. Eine „Niederschlagsdrosselung" durch eine Begrünung von ca. 50% der Dachflächen- auch bauseitige Schädigungen verursachen kann.

Eine intensive tägliche Nutzung der Fläche des Schulcampus durch eine Vielzahl von Kindern führt nicht nur zur Verdichtung der Oberflächen, sondern die Verdichtung geht bis in tiefere Schichten. Der Anteil von Sickerflächen, die normale Regenmengen aufnehmen können wird dadurch noch weiter eingeschränkt.

Die intensive Nutzung führt auch dazu, das auf den Flächen nicht nur Verschmutzungen ablagern, sondern auch die Feinstaubteile aus dem nahen Straßenverkehr und dem 2,5 Km entfernten BER plus den Feinstaubteilen der Flug- zeuge, die die Hoffmannskurve fliegen.

Zu ermitteln und zu beurteilen wäre, ob unsere Umwelt/Na- tur bei bereits stärkeren Regenmengen durch die „Einschwemmungen" über die Flutgrabenaue/Flutgraben, die geschützten Moore usw. irreparable Schädigungen haben können.

Das alles, und was jetzt noch nicht berücksichtigt ist, aber zu berücksichtigen wäre, sollte im B-Plan Nr. 19 (gilt auch mittelt und bewertet werden, weil letztlich Fehler die jetzt

„übersehen" werden, nicht nur Haftungsfragen sind, son- dern den Verlust von weiterer Lebensqualität in Schulzen-

dorf.

Folgende Probleme sind u.a. offen und bedürfen weiteren Ermittlungen.

-Ziele der Wärmeplanung und die Reduzierung von Schad- stoffen von den Bürgern und die gleich- zeitige Verbringung von Unmengen von Luftschadstoffen aller Art des prosperierenden BER, dem Straßenverkehr und den Nachverdichtungen im Umland des „Wirtschaftsstandortes" BER. Die Gemeinde Schulzendorf wird letztlich für die Nichteinhaltung und die zu hohen LuftschadStoffe einen hohen Umlagepreis bezahlen und diesen auf die Einwohner (analog wie im Heizungspreis, Strompreis usw.) umlegen.

- Ausgleichflächen nicht im „Irgendwo", sondern nur hier, weil sie zur Minderung von Luftschadstoffen dienen sollen. Brauchten wir einen detaillierten Grünflächenplan???- usw.usw.)